

TEXTE



DOKUMENTE

**GESETZE
UND
REGULATIVE**

INHALT

4

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ

5

ORF-GESETZ

10

ORF-LEITBILD

12

ORF-PROGRAMMRICHTLINIEN

32

ORF-REDAKTEURSSTATUT

38

ORF-VERHALTENSKODEX

44

ERLÄUTERUNGEN ZUM ORF-VERHALTENSKODEX

46

SOCIAL-MEDIA-GUIDELINES

51

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION, ARTIKEL 10

52

AMSTERDAMER PROTOKOLL

53

UNESCO KONVENTION

54

EMPOWERING SOCIETY



DIE 5 QUALITÄTSDIMENSIONEN

INDIVIDUELLER WERT

VERTRAUEN
SERVICE
UNTERHALTUNG
WISSEN
VERANTWORTUNG

GESELLSCHAFTSWERT

VIELFALT
ORIENTIERUNG
INTEGRATION
BÜRGERNÄHE
KULTUR

ÖSTERREICHSWERT

IDENTITÄT
WERTSCHÖPFUNG
FÖDERALISMUS

INTERNATIONALER WERT

EUROPA-INTEGRATION
GLOBALE PERSPEKTIVE

UNTERNEHMENSWERT

INNOVATION
TRANSPARENZ
KOMPETENZ

Public Value, die gemeinwohlorientierte Qualität der öffentlich-rechtlichen Medienleistung des ORF, wird in insgesamt 18 Kategorien beschrieben, die zu fünf Qualitätsdimensionen zusammengefasst sind. Auf zukunft.ORF.at und im „Public-Value-Bericht“ werden die Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in diesen Kategorien dokumentiert.

IMPRESSUM



HERAUSGEBER UND HERSTELLER:
Österreichischer Rundfunk, ORF
Würzburggasse 30
1136 Wien

DESIGN-KONZEPT:
Rosebud, Inc. / www.rosebud-inc.com

DESIGN:
ORF-Design / Nadja Hammer

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH:
ORF-Generaldirektion Public Value

DRUCK: ORF-Druckerei

LEKTORAT: Helmut Singer

1. Auflage, © ORF 2013
Reaktionen, Hinweise
und Kritik bitte an:
zukunft@ORF.at

QUALITÄT

ist mehr als eine Behauptung.

Das gilt selbstverständlich auch für die Medien. Gerade in der Flut an Information und Unterhaltung im Fernsehen, im Radio, in der globalen, digitalen Online-Welt und den interaktiven Kommunikationstechnologien ist es für Mediennutzer/innen alles andere als leicht vertrauenswürdige, faktenreue und zuverlässige Information zu finden und sich in der komplexen Nachrichtenlage zu orientieren.

Was aber garantiert Authentizität, Glaubwürdigkeit und die Qualität der Medien? Ein verlässlicher Indikator dafür ist die Kompetenz der Journalist/innen, ihre tatsächliche Unabhängigkeit von Politik und Wirtschaft und das Vertrauen, dass Qualitätsstandards in der täglichen Arbeit eingehalten werden.

Der ORF behauptet Medienqualität und stützt sich dabei auf maßgebliche gesetzliche Aufträge und Selbstverpflichtungen. Sie garantieren, dass in der Programmproduktion verbindliche Regeln gelten, dass Redakteure und Redakteurinnen Rechte und Pflichten haben, die eingehalten werden müssen, dass im ORF Richtlinien bestehen, die sich an den Ansprüchen von Medienethik und Qualitätsjournalismus orientieren.

Auf den folgenden Seiten werden einige zentrale Dokumente, rechtliche Grundlagen, Programmrichtlinien, Redakteursstatut und Empfehlungen zusammengefasst. Sie dienen zur Übersicht, zur Vergewisserung und im Bedarfsfall zum Nachschlagen.

Qualität ist kein Elfenbeinturm, keine Behauptung, sondern eine Bringschuld gegenüber dem Publikum, eine Verpflichtung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Leistungsmerkmal der ORF-Medienproduktion. Die folgenden und weitere Dokumente, Zahlen, Daten und Fakten sowie zahlreiche normative Beiträge von Wissenschaftlerinnen und Experten zu öffentlich-rechtlicher Qualität finden Sie auf <http://zukunft.orf.at>.

KLAUS UNTERBERGER KONRAD MITSCHKA
ORF-GENERALDIREKTION PUBLIC VALUE

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ

über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks (BVG-Rundfunk)

Artikel I

- (1) Rundfunk ist die für die Allgemeinheit bestimmte Verbreitung von Darbietungen aller Art in Wort, Ton und Bild unter Benützung elektrischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung bzw. längs oder mittels eines Leiters sowie der Betrieb von technischen Einrichtungen, die diesem Zweck dienen.
- (2) Die näheren Bestimmungen für den Rundfunk und seine Organisation sind bundesgesetzlich festzulegen. Ein solches Bundesgesetz hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten, die die Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, die Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit der Personen und Organe, die mit der Besorgung der im Abs. 1 genannten Aufgaben betraut sind, gewährleisten.
- (3) Rundfunk gemäß Abs. 1 ist eine öffentliche Aufgabe.

ORF-GESETZ

Versorgungsauftrag

§ 3

- (1) Der Österreichische Rundfunk hat unter Mitwirkung aller Studios
 1. für drei österreichweit und neun bundeslandweit empfangbare Programme des Hörfunks und
 2. für zwei österreichweit empfangbare Programme des Fernsehens zu sorgen.

Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür zu sorgen, dass in Bezug auf Programm- und Empfangsqualität alle zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk und Fernsehen) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes gleichmäßig und ständig mit jeweils einem bundeslandweit und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Hörfunks und zwei österreichweit empfangbaren Programmen des Fernsehens versorgt werden.

- (2) Die neun bundeslandweit empfangbaren Programme des Hörfunks werden von den Landesstudios gestaltet. Einzelne von den Landesstudios gestaltete Hörfunksendungen, an denen ein besonderes öffentliches Informationsinteresse besteht, können auch bundesländerübergreifend ausgestrahlt werden (Ringsendungen). In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren festgelegt.
- (5) Zum Versorgungsauftrag zählt auch
 1. die Veranstaltung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehendem Teletext sowie
 2. die Bereitstellung von mit Rundfunkprogrammen nach Abs. 1 und Abs. 8 im Zusammenhang stehenden Online-Angeboten gemäß § 4e und § 4f.
- (8) Zum Versorgungsauftrag zählt auch die Veranstaltung eines Sport-Spartenprogramms gemäß § 4b, eines Informations- und Kulturspartenprogramms gemäß § 4c sowie die Ausstrahlung eines Fernsehprogramms gemäß § 4d.

Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4

- (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme und Angebote zu sorgen für:
 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;
 2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;
 3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;

4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;
5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;
6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;
7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;
8. die Darbietung von Unterhaltung;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen der Gesundheit und des Natur-, Umwelt- sowie Konsumentenschutzes unter Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses über die Prinzipien der Nachhaltigkeit.
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung;
19. die angemessene Berücksichtigung und Förderung sozialer und humanitärer Aktivitäten, einschließlich der Bewusstseinsbildung zur Integration behinderter Menschen in der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt.

Der Österreichische Rundfunk hat, soweit einzelne Aufträge den Spartenprogrammen gemäß §§ 4b bis 4d übertragen wurden, diese Aufgaben auch im Rahmen der Programme gemäß § 3 Abs. 1 wahrzunehmen; der öffentlich-rechtliche Kernauftrag bleibt durch die Spartenprogramme insoweit unberührt.

- (2) In Erfüllung seines Auftrages hat der Österreichische Rundfunk ein differenziertes Gesamtprogramm von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle anzubieten. Das Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer und Seher zu orientieren und sie ausgewogen zu berücksichtigen. Die Anteile am Gesamtprogramm haben in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.
- (3) Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Die Jahres- und Monatschemata des Fernsehens sind so zu erstellen, dass jedenfalls in den Hauptabendprogrammen (20 bis 22 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl stehen. Im Wettbewerb mit den kommerziellen Sendern ist in Inhalt und Auftritt auf die Unverwechselbarkeit des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks zu achten. Die Qualitätskriterien sind laufend zu prüfen.
- (4) Insbesondere Sendungen und Angebote in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich durch hohe Qualität auszuzeichnen. Der Österreichische Rundfunk hat ferner bei der Herstellung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie sonstigen Angeboten auf die kulturelle Eigenart, die Geschichte und die politische und kulturelle Eigenständigkeit Österreichs sowie auf den föderalistischen Aufbau der Republik besonders Bedacht zu nehmen.

- (5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für
1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.
- (5a) Im Rahmen der gemäß § 3 verbreiteten Programme sind angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu erstellen. Auch die gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 verbreiteten Angebote sollen Anteile in diesen Sprachen beinhalten. Das Ausmaß der Programm- und Angebotsanteile ist im jeweiligen Jahressendeschema oder Jahresangebotschema nach Anhörung des Publikumsrates festzulegen.
- (6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteien Einfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.
- (7) Die Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sind den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und haben an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.
- (8) Der Generaldirektor hat im Einvernehmen mit dem Redakteursausschuss (§ 33 Abs. 7) unter Wahrung der in § 32 Abs. 1 genannten Grundsätze einen Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit bei der Gestaltung des Inhalteangebots zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf die vorstehenden Absätze sowie die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 12 unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen. Der Verhaltenskodex ist regelmäßig auf seine Eignung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Der Verhaltenskodex bedarf der Zustimmung des Publikumsrates und des Stiftungsrates und ist auf der Website des Österreichischen Rundfunks zu veröffentlichen. Der Österreichische Rundfunk hat darüber hinaus nähere Verfahren einschließlich Anlaufstellen für die Sicherung der Einhaltung des Verhaltenskodex vorzusehen.

Besonderer Auftrag für ein Sport-Spartenprogramm

§ 4b

- (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das der insbesondere aktuellen Berichterstattung über Sportarten und Sportbewerbe – einschließlich der Ausstrahlung von Übertragungen von Sportbewerben – dient, denen üblicherweise in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt. In diesem Programm hat der Österreichische Rundfunk insbesondere:
1. die Bevölkerung umfassend über sportliche Fragen zu informieren (§ 4 Abs. 1 Z 1);
 2. das Interesse der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung zu fördern (§ 4 Abs. 1 Z 15);
 3. das Verständnis des Publikums für weniger bekannte Sportarten und ihre Ausübungsregeln zu fördern;

4. über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die auch aus dem Blickwinkel des Breitensports von Interesse sind;
5. regionale Sportveranstaltungen zu berücksichtigen;
6. über gesundheitsbezogene Aspekte des Sports und die Gefahren des Dopings zu berichten;
7. Sportbewerbe zu übertragen, wenn eine solche Übertragung Voraussetzung für eine Veranstaltung von Sportbewerben in Österreich oder für das Antreten österreichischer Sportler oder Sportmannschaften bei internationalen Bewerben ist und eine solche Übertragung durch andere Fernsehveranstalter, deren Programme in Österreich empfangbar sind, nicht zu erwarten ist.

Es ist überwiegend über Sportarten und –bewerbe zu berichten, die in Österreich ausgeübt oder veranstaltet werden oder an denen österreichische Sportler oder Mannschaften teilnehmen.

- (3) Wird auf demselben Kanal ein weiteres Programm verbreitet, so ist für eine eindeutige Unterscheidbarkeit insbesondere mittels ständiger Kennzeichnung Sorge zu tragen.
- (4) Sportbewerbe, denen in der österreichischen Medienberichterstattung breiter Raum zukommt (Premium-Sportbewerb), dürfen im Sport-Spartenprogramm nicht gezeigt werden. Zu diesen Sportbewerben zählen insbesondere:
 1. Bewerbe der obersten österreichischen bundesweiten Herren-Profi-Fußballliga, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen handelt;
 2. Bewerbe europäischer grenzüberschreitender Herren-Profi-Fußballligen und Cup-Bewerben sowie Bewerbe von Herren-Profi-Fußballwelt- und Europameisterschaften, soweit es sich nicht um Bewerbe der Nachwuchsklassen oder um Qualifikationsspiele von geringem öffentlichen Interesse handelt;
 3. Bewerbe des alpinen oder nordischen Schiweltcups und Bewerbe von alpinen oder nordischen Schiweltmeisterschaften;
 4. Bewerbe von olympischen Sommer- und Winterspielen, sofern nicht ausnahmsweise diesen Bewerben in der österreichischen Medienberichterstattung kein breiter Raum zukommt;
 5. Bewerbe der Formel 1.

Eine Ausstrahlung der im ersten Satz genannten Sportbewerbe in einem angemessenen Zeitabstand zum Bewerb, welcher dazu führt, dass die Qualifikation als Premium-Sportbewerb nicht mehr besteht, ist zulässig.

- (5) Für das Sport-Spartenprogramm ist ein Angebotskonzept (§ 5a) zu erstellen.

Besonderer Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm

§ 4c

- (1) Der Österreichische Rundfunk hat nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit ein Fernseh-Spartenprogramm zu veranstalten, das insbesondere durch Informations-, Diskussions-, Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen spezifisch der Erfüllung der Aufträge nach § 4 Abs. 1 Z 1 bis 7, 13, 14, 16 und 17 dient und ein umfassendes Angebot von Sendungen mit Informations- oder Bildungscharakter sowie von Kultursendungen beinhaltet. Das Programm hat aus anspruchsvollen Inhalten (§ 4 Abs. 3) zu bestehen und hohe Qualität (§ 4 Abs. 4) aufzuweisen. Das Programm soll in seiner Ausrichtung insbesondere aktuelle Themen berücksichtigen sowie als Übertragungsplattform für Sendungen dienen, welche bereits in den Programmen nach § 3 Abs. 1 ausgestrahlt wurden. Das Spartenprogramm

soll sich gleichrangig mit Themen mit Österreich-Bezug wie mit europäischen und internationalen Themen beschäftigen.

- (2) Das Programm ist über Satellit zu verbreiten und kann über digitale terrestrische Multiplex-Plattformen verbreitet werden. § 25 Abs. 2 Z 2 AMD-G bleibt unberührt. § 20 Abs. 1 AMD-G ist anzuwenden. Für dieses Programm gelten die Regelungen über die Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b). Für die Berechnung der Dauer der höchstzulässigen täglichen Werbezeit ist die Anzahl der täglich ausgestrahlten Programmstunden mit 1 Minute und 45 Sekunden zu multiplizieren. Innerhalb einer vollen Stunde darf der Anteil der Fernsehwerbung 20 vH nicht überschreiten. Unter Stunden sind die 24 gleichen Teile eines Kalendertages zu verstehen.
- (3) Wird auf demselben Kanal ein weiteres Programm verbreitet, so ist für eine eindeutige Unterscheidbarkeit insbesondere mittels ständiger Kennzeichnung Sorge zu tragen.
- (4) Vor der erstmaligen Ausstrahlung des Informations- und Kultur-Spartenprogramms ist eine Auftragsvorprüfung (§§ 6 bis 6b) durchzuführen.

Weitere besondere Aufträge

§ 5

- (1) Der Österreichische Rundfunk kann seinem Auftrag nach § 4 Abs. 5a auch teilweise dadurch nachkommen, dass er Sendungen nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung mit anderen Rundfunkveranstaltern in Gebieten der in Österreich ansässigen autochthonen Volksgruppen unter Nutzung der diesen Rundfunkveranstaltern zugeordneten Übertragungskapazitäten ausstrahlt. Das Ausmaß der auf diese Weise ausgestrahlten Sendungen ist auf Vorschlag des Generaldirektors nach Anhörung des Publikumsrates durch Beschluss des Stiftungsrates auf die Programmanteile nach § 4 Abs. 5a anzurechnen. Ebenso kann der Österreichische Rundfunk an der Gestaltung und Herstellung von Sendungen durch andere Rundfunkveranstalter, die ein auf die Interessen der Volksgruppen Bedacht nehmendes eigenständiges Programmangebot verbreiten, mitwirken. Beginn und Ende einer Ausstrahlung nach dem ersten Satz und einer Mitwirkung nach dem dritten Satz sind der Regulierungsbehörde anzuzeigen.
- (2) Die Informationssendungen des Fernsehens (§ 3 Abs. 1) sollen nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragbarkeit so gestaltet sein, dass gehörlosen und gehörbehinderten Menschen das Verfolgen der Sendungen erleichtert wird. Darüber hinaus ist dafür zu sorgen, dass der jeweilige Anteil der für Hör- und Sehbehinderte barrierefrei zugänglich gemachten Sendungen durch geeignete Maßnahmen kontinuierlich gegenüber dem Stand zum 31. Dezember 2009 erhöht wird. Dazu hat der Österreichische Rundfunk bis zum 31. Dezember 2010 nach Anhörung von für den Bereich der Hör- und Sehbehinderten repräsentativen Organisationen einen Plan zum weiteren Ausbau des barrierefreien Zugangs zu den Fernsehprogrammen gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 und zu seinem Online-Angebot einschließlich Maßnahmen zur etappenweisen Umsetzung zu erstellen. Der Plan ist zumindest jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Mittelfristig ist vom ORF eine Untertitelung aller seiner Fernsehsendungen mit Sprachinhalten anzustreben.
- (3) Das dritte österreichweit empfangbare Hörfunkprogramm hat in seinem Wortanteil vorwiegend fremdsprachig zu sein.

ORF-LEITBILD

1. Wir bieten Programm für Österreich

Der ORF als eine Institution der österreichischen Öffentlichkeit ist das elektronische Leitmedium des Landes, Träger und Förderer österreichischer Identität, Kultur und Qualität und spiegelt – gestützt auf einen lebendigen Föderalismus – die Vielfalt der Bundesländer wider.

Der ORF ist sich seiner gesellschaftlichen und insbesondere sozialen Verantwortung und des in ihn gesetzten Vertrauens der österreichischen Bevölkerung bewusst und leistet einen wertvollen Beitrag zur öffentlichen Meinungsvielfalt und Kommunikationsqualität und damit zu Toleranz, Solidarität und Integration in der Gesellschaft.

2. Wir sind unabhängig

Der ORF handelt unabhängig von politischen Parteien und anderen Interessengruppen und ist ausschließlich seinem Publikum und der Gesellschaft verpflichtet. Er leistet einen am Gemeinwohl orientierten Beitrag zur pluralistischen Demokratie und begleitet Wandel und Entwicklung der Gesellschaft.

3. Wir leisten ein universelles Programmangebot

Der öffentlich-rechtliche Auftrag ist unteilbar. Der ORF bietet den Menschen in Österreich, unabhängig von ihrer individuellen sozialen, ethnischen und religiösen Stellung, Herkunft, Alter und Geschlecht ein umfassendes Programmangebot, insbesondere aus Information, Sport, Kultur und Unterhaltung.

4. Wir vermitteln Vielfalt

Der ORF stellt bei der Schaffung und Auswahl seiner Angebote die gesellschaftliche, regionale, ethnische, religiöse und kulturelle Vielfalt in allen Dimensionen in bester Qualität dar. Das ORF-Programm stellt demokratische Meinungsvielfalt sicher und ist so unterschiedlich und interessenorientiert wie das Publikum und die Gesellschaft selbst. Das ORF-Programm verbindet alle, Mehrheiten und Minderheiten.

5. Wir sind Fenster zu Europa und der Welt

Der ORF ist die „österreichische Orientierungshilfe“ in der nationalen und internationalen Angebotsvielfalt der digitalen Medienwelt. Der ORF ist Fenster zur Welt sowie Stimme Österreichs und seiner Kultur auch jenseits der Landesgrenzen. Damit leistet er einen Beitrag zur europäischen Integration und zum Verständnis internationaler und globaler Zusammenhänge.

6. Wir sind Qualitäts- und Marktführer, innovativ und kreativ

Der ORF ist ein zukunftsorientiertes Medienunternehmen, welches auf der Basis von Effizienz und Wirtschaftlichkeit nach kontinuierlicher Innovation strebt und dessen Mitarbeiter/innen das Leistungsangebot engagiert, kompetent und kreativ gestalten. Unser Ziel ist die Marktführerschaft in jedem unserer Aktivitätsfelder, wir streben täglich nach der Themenführerschaft und bieten in all unseren Angeboten die bestmöglichen Qualitätsstandards.

Der ORF stärkt den Medienstandort Österreich durch die Zusammenarbeit mit der österreichischen und europäischen Kreativwirtschaft bei der Entwicklung und Herstellung hochwertiger und zeitgemäßer Angebote.

7. Wir Informieren und verbinden

Der ORF bietet objektive, vertrauenswürdige und zuverlässige Information zu regionalen, nationalen und internationalen Ereignissen und Entwicklungen sowie vielfältige Serviceangebote für die Bewältigung des Alltags.

Seine Glaubwürdigkeit basiert auf objektiver, unmittelbarer und kompetenter Berichterstattung, fairem journalistischen Handeln, Verlässlichkeit durch geprüfte Quellen und persönlicher Integrität der ORF-Journalist/innen und Mitarbeiter/innen.

Das in ihn gesetzte Vertrauen rechtfertigt er mit der gelebten Umsetzung seiner Grundsätze und leistet damit einen Beitrag für Zusammenhalt und Integration.

8. Wir unterhalten

Unterhaltung ist wesentlicher Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Auftrags. Der ORF bietet die besten internationalen und österreichischen Programme und ist sich bei der Themenwahl und Programmgestaltung der besonderen Verantwortung insbesondere für die österreichische Identität und Kultur, Gleichberechtigung, Minderheiten, Kinder und Jugendliche bewusst.

9. Wir bilden

Der ORF ist als elektronisches Gedächtnis Österreichs eine „öffentliche Mediathek des Wissens“. Er vermittelt Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung und macht Bildungs- und Kulturinhalte allen zugänglich.

10. Wir schaffen und vermitteln Kultur

Kunst und Kultur sind zentrale Werte für den ORF. Seine Programme und Aktivitäten stimulieren, fördern und vermitteln die kulturelle Vielfalt in der Gesellschaft. Der Kulturauftrag des ORF gilt der gesamten Bevölkerung und erstreckt sich auf alle Lebensbereiche der Menschen im regionalen, nationalen und globalen Kontext.

ORF-PROGRAMMRICHTLINIEN

Einleitung

Gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 ORF-G¹ obliegt dem/der Generaldirektor/in die Festlegung allgemeiner Richtlinien für die Programmgestaltung, Programmerstellung und Programmkoordination in Hörfunk und Fernsehen (Programmrichtlinien, P-RL) mit Zustimmung des Stiftungsrats. Die derzeit geltenden Programmrichtlinien wurden per 1.7.1976 in Kraft gesetzt. Sie sind für die Direktoren/Direktorinnen, Landesdirektoren/ Landesdirektorinnen und alle programmgestaltenden Mitarbeiter/innen des ORF verbindlich. Im Zuge der Umgestaltung der Rechtsgrundlagen des ORF im Jahr 2001 wurde auch der gesetzliche Programmauftrag wesentlich detaillierter gefasst. Da die Programmrichtlinien die einzelnen Gesetzesaufträge näher ausgestalten sollen, waren sie anzupassen. Die aktuelle Rechtslage hat ebenso Eingang in die vorliegenden Programmrichtlinien gefunden wie die nach der Novellierung im ORF erarbeiteten „Leitlinien für die Programmarbeit im ORF“. Dem waren „Grundsätze des ORF betreffend seine Haltung zu Gewalt und Obszönität in Radio und Fernsehen“ (1993), eine Position des Unternehmens zum öffentlichen Auftrag (1997), Vorschläge der früheren Hörer- und Sehervertretung für die Darstellung von Gewalt und des höchstpersönlichen Lebensbereichs (2001) und eine Zusammenfassung aller ORF-Richtlinien und Regulative zu „Gewalt im TV“ (2002) vorgegangen. Schließlich wurde Judikatur der Höchstgerichte und der Rechtsaufsichtsbehörden (Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, RFK, und in der Folge Bundeskommunikationssenat, BKS) berücksichtigt sowie in Bereichen, in denen keine Gesetzesmaterialien oder Entscheidungen zur Verfügung stehen, adäquate Erwägungen zu in der Praxis auftretenden Fragen angestellt. Trotz ihrer rechtlichen Qualifikation als (dienstrechtliche) Weisung wurden die Programmrichtlinien von der RFK als Maßstab für die Beurteilung der Einhaltung des gesetzlichen Programmauftrags herangezogen. Ihre Verletzung stellt nach deren Spruchpraxis noch keine Gesetzesverletzung dar, wohl aber ein Indiz dafür. Mit den Programmrichtlinien beschreibt der ORF, wie er die Grundsätze und Aufträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich umsetzen will: mit einem qualitätsvollen und vielfältigen Programm für alle.

Präambel

Der öffentlich-rechtliche ORF will mit der Summe seiner Angebote und Dienstleistungen einen unverzichtbaren Beitrag zur Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration leisten. Er hat den Auftrag, durch sein vielseitiges und breit gefächertes „Programm für alle“ zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung nach demokratischen Grundsätzen anzuregen sowie sich um Qualität, Innovation, Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Der ORF hat dazu ein Gesamtangebot in Hörfunk, Fernsehen, Online² und Teletext zu erstellen. Besonders in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft haben sich die Programme des ORF durch hohe Qualität auszuzeichnen. Es ist Ziel des ORF, das relevante regionale, nationale, europäische und internationale Geschehen im Sinne größtmöglicher Meinungsvielfalt abzubilden und zu reflektieren. Die Angebote und Dienstleistungen des ORF richten sich an

die Vielfalt der Interessen des gesamten Publikums. Er trägt dadurch zum Zusammenhalt des Gemeinwesens bei. Mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, und dem ORF-G ist Unabhängigkeit garantiert und sind Freiräume abgesteckt, die für die Erfüllung des öffentlichen Auftrags in einer freien, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft unerlässlich sind. Das Publikum rechnet damit, dass der ORF die garantierten Freiheiten zur Bewältigung seiner Aufgaben nutzt. Das Publikum erwartet aber auch, dass seinen im Programmauftrag und in den besonderen Aufträgen genannten Bedürfnissen entsprochen wird und seine Wünsche berücksichtigt werden. So hat sich der ORF um Programmangebote zu bemühen, die ausgewogen sind, das heißt, anspruchsvolle und massenattraktive Sendungen zu enthalten haben, und somit die Interessenvielfalt des gesamten Publikums abdecken.

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „Programmgestaltung“, „Programmerstellung“ und „Programmkoordination“ (§§ 21 Abs. 2 Z 1 und 23 Abs. 2 Z 1) beziehen sich nach diesen Programmrichtlinien auf die Gesetzaufträge nach den §§ 4 bis 6 und 10 (Programmauftrag, besondere Aufträge, Aufrufe, Allgemeine Grundsätze und Jugendschutz)³ und haben folgende Bedeutung:

Programmgestaltung: Erarbeitung von Inhalt und Form der Programmelemente (Sendungen) bzw. Inhalt der Online- und Teletextangebote. Setzt sich eine Sendung aus mehreren Beiträgen zusammen, so wird die Gestaltung der Einzelbeiträge als Einzelgestaltung, die Gestaltung der Sendung als Gesamtgestaltung bezeichnet. Im Internet werden Einzelbeiträge als Storys bezeichnet.

Programmerstellung: Zusammenstellung von Programmelementen zu Hörfunk- und Fernsehprogrammen; Zusammenstellung redaktioneller Inhalte zu mit den Rundfunkprogrammen des ORF in Zusammenhang stehenden Onlinediensten und Teletextangeboten.

Programmkoordination: Abstimmung aller Programme und Dienste auf Grund des ORF-G, der Jahressendeschemen, der langfristigen Programmpläne sowie der Empfehlungen von Publikums- und Stiftungsrat zu einem medialen Gesamtangebot des ORF.

1. PROGRAMMGESTALTUNG

Gesetzlicher Programmauftrag

1.1

Der gesetzliche Programmauftrag (§ 4) richtet sich an alle Medien des ORF insgesamt, strebt ein differenziertes Gesamtangebot von Information, Kultur, Unterhaltung und Sport für alle an, das sich an der Vielfalt der Interessen aller Hörer/innen und Seher/innen zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen hat. Das Gesetz detailliert den Programmauftrag hinsichtlich einzelner Programmkategorien, stellt dabei Ziele auf und enthält Qualitätsanforderungen. Besondere Aufträge (§ 5) und Programmgrundsätze (§ 10) sind für das Verständnis des gesetzlichen Programmauftrags ebenso mit zu berücksichtigen wie die Unabhängigkeit der journalistischen Mitarbeiter/innen und Organe des ORF. Alle diese Bestimmungen sind als programmatische Leitlinien zu verstehen, bei deren Umsetzung in den einzelnen Sendungen erheblicher Gestaltungsspielraum besteht. Die einzelnen Aufträge können in der Programmwirklichkeit nicht immer scharf voneinander abgegrenzt werden. So vermitteln z. B. auch Kultur- und Unterhaltungsangebote Information; andererseits können auch Informations- und Bildungssendungen unterhaltend sein. Die Umsetzung des gesetzlichen Programmauftrags erfordert eine wertende Gesamtschau aller Einzelaufträge auf der Grundlage der Zielbestimmung des § 1 Abs. 3⁴.

Qualitätsauftrag

1.2

Das mediale Gesamtangebot des ORF hat sich um Qualität zu bemühen, wobei insbesondere die Sendungen in den Bereichen Information, Kultur und Wissenschaft vom Gesetzgeber hervorgehoben wurden (Verpflichtung zu „hoher Qualität“). Die Kriterien für die Beurteilung der Qualität ergeben sich aus dem gesetzlichen Programmauftrag und dem allgemeinen Begriffsverständnis. Der allgemeine Qualitätsauftrag ist nach seinem Zweck auszulegen: die Unverwechselbarkeit des ORF in Inhalt und Auftritt im Wettbewerb mit den kommerziellen Veranstaltern.

1.2.1

Die ORF-Angebote haben auf verbindlichen programmlichen Grundstandards wie Objektivität, Respektierung der Meinungsvielfalt und der Beachtung elementarer Werte (Achtung der Menschenwürde, der Persönlichkeitsrechte sowie der Privatsphäre) zu beruhen und sich um Integration, Gleichberechtigung und Verständigung zu bemühen. Durch den Eigenanspruch des ORF auf flächendeckende handwerkliche und inhaltliche Qualität kann ein unverwechselbares, sinn- und identitätsstiftendes Angebot gewährleistet werden, das ihn von kommerziellen Mitbewerbern abheben soll.

1.2.2

Eine spezifische Ausprägung des Qualitätsauftrags ist die Verpflichtung, in den Hauptabendprogrammen des Fernsehens (20.00 bis 22.00 Uhr) in der Regel anspruchsvolle Sendungen zur Wahl zu stellen.

1.2.3

Grundsätzlich ist kein Programmgenre davon ausgenommen, anspruchsvolle Inhalte anzubieten. Anspruch leitet sich nicht nur von der Auswahl der Themen und Stoffe, über die berichtet wird, ab, sondern auch von der Art und Weise, in der diese programmlich umgesetzt werden. Diesem Kriterium kann etwa durch besondere gestalterische, journalistische oder künstlerische Qualität, die zur kritischen Auseinandersetzung anregt, entsprochen werden.

1.2.4

Der Auftrag zu anspruchsvollen Inhalten (§ 4 Abs. 3) schränkt den Spielraum hinsichtlich der Themenauswahl von Sendungen und deren Gestaltung nicht ein.

1.2.5

Anspruchsvoll berichtet jedenfalls, wer sich mit Themen der Kunst, Kultur und Wissenschaft in einer Weise auseinandersetzt, die den unterschiedlichen Erwartungen und Bedürfnissen gerecht wird. Als Kriterium für anspruchsvolle Sendungen werden seitens des ORF auch externe Auszeichnungen und Preise sowie Bewertungen durch Expertenkommissionen anerkannt. Darüber hinaus kann auf Maßstäbe zurückgegriffen werden, die in langjähriger Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten erarbeitet und weiterentwickelt wurden.

1.2.6

Eine massenattraktive Sendung kann dann anspruchsvoll im Sinne des ORF-G sein, wenn z. B. Bildung, soziale Kompetenz und kontroverse Themen auch auf unterhaltende Art und Weise vermittelt werden. Solche Sendungen können nicht nur die Erwartung des Publikums, unterhalten zu werden, erfüllen, sondern bieten zudem einen Mehrwert, der das Publikum anregt und auffordert, sich mit den angesprochenen Themen auseinanderzusetzen.

1.2.7

Als anspruchsvoll gelten jedenfalls Produktionen, die in Zusammenarbeit mit der öffentlichen Filmförderung realisiert wurden.

1.2.8

Anspruch liegt nach dem Verständnis des ORF in Filmen und Serien, die über Handlung, Figurenzeichnung, Grundperspektive und Dialoge die Zuseher/innen einerseits unterhalten, andererseits Impulse liefern, über Schemata des menschlichen Zusammenlebens, über kulturelle Gegebenheiten, über Vergangenheit und Gegenwart nachzudenken. Qualität und Anspruch können in Filmen und Serien verwirklicht sein, die ethische, gesellschaftliche und soziale Werte ebenso thematisieren wie zwischenmenschliche, kulturelle oder geschichtliche Ereignisse und somit anregen, sich damit auseinander zu setzen, auch wenn es über den Subtext passiert. Diese Kriterien können in einer Komödie ebenso erfüllt werden wie auch in einem ernsten Drama. Erfährt der/die Zuseher/in etwas über sich und seine/ihre Mitmenschen, erhält er/sie Denkanstöße oder Lösungsansätze, wird man Filmen und Serien Anspruch nicht absprechen können, auch wenn sie auf den ersten Blick unterhaltend wirken.

1.2.9

Anspruch bei Kommentierung und Übertragung von Sportveranstaltungen erfordert, über die in Bild und Ton hochwertige Wiedergabe hinaus reichhaltige und sorgfältig recherchierte Hintergrundinformationen zum Sportereignis, zu den Teilnehmern/Teilnehmerinnen und den jeweiligen Sportarten zu vermitteln. Anspruch liegt jedenfalls dann vor, wenn die Berichterstattung z. B. die gesellschaftliche Relevanz des sportlichen Ereignisses vermittelt, ein tieferes Verständnis der Aktivitäten ermöglicht und das Interesse des Publikums an aktiver sportlicher Betätigung fördert. Anspruch kann auch dann vorliegen, wenn durch Berichterstattung und Analyse sportlicher Ereignisse und Themen gesellschaftliches Diskurspotenzial geschaffen wird.

1.2.10

Das Gesamtprogrammangebot des ORF hat sowohl für die Pflege tradierter Qualität als auch für darauf aufbauende und diese weiterentwickelnde Formen und Inhalte zu stehen. Der Qualitätsbegriff umfasst mehrere Dimensionen, die in der Programmarbeit des ORF nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind:

- Kompositorische Dimension: Gesellschaftspolitisch relevante Themen sind in einer möglichst großen Breite und Vielfalt (Medienmix) so anzubieten, dass diese von einem möglichst zahlreichen Publikum, jedenfalls aber von der jeweiligen Zielgruppe angenommen werden.
- Formal handwerkliche Dimension: Bei der Umsetzung in der Programmarbeit ist ein handwerklich hohes Niveau im Hinblick auf Text, Ton, Kameraführung, Regie, Schnitt, darstellerische Leistung etc. anzustreben.
- Inhaltliche Dimension: Bei Prüfung und Auswahl zu behandelnder Themen und der Art ihrer Kommunikation ist auf Relevanz, umfassende Behandlung und Verständlichkeit zu achten.
- Emanzipatorische Dimension: Relevante Themen und Inhalte sind nicht nur zu kommunizieren, sondern im Sinne der Anregung eines öffentlichen Diskurses sowie persönlicher Reflexionen des Publikums auch kritisch zu würdigen.

Grundwerte, Gewaltdarstellung und Jugendschutz**1.3**

Bei der Programmgestaltung ist in jedem Fall darauf zu achten, dass die Würde des Menschen gewahrt bleibt, die Privatsphäre des Individuums nicht verletzt und die Grundrechte anderer geachtet werden. Sendungsinhalte, die Persönlichkeitsrechte oder

den höchstpersönlichen Lebensbereich⁵ berühren, sind in Abwägung dieser besonders geschützten Rechtspositionen mit dem Informationsauftrag und dem Grundsatz der Freiheit der Kunst bzw. der freien Meinungsäußerung zu gestalten. In allen Darbietungen ist auf die religiösen Gefühle Rücksicht zu nehmen.

1.3.1

Die Sendungen dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion und Nationalität aufreizen (§ 10 Abs. 2). Das gilt auch für kulturelle und soziale Zugehörigkeit, Krankheit und dergleichen.

1.3.2

Die Programme des ORF dürfen keine Sendungen enthalten, die die körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können (Verbot von „schweren Beeinträchtigungen“, § 10 Abs. 11). Der ORF hat sich dabei unter anderem an den Empfehlungen einschlägiger in- und ausländischer Institutionen zu orientieren. Im Licht seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche und um den spezifischen Bedürfnissen und Interessen dieser Zielgruppe gerecht zu werden, hat der ORF gewaltfreie Kinder- und Jugendformate, die in altersgerechter und unterhaltsamer Weise Werte und Wissen vermitteln, anzubieten. Mit fiktionalen Fernsehprogrammen für diese junge Zielgruppe soll die Fantasie der Kinder und Jugendlichen angeregt werden. Zusätzlich zu externen Orientierungsvorgaben sind die nachstehenden Kriterien für die Darstellung von Gewalt zielgruppenspezifisch zu beachten.

1.3.3

Auf Programmelemente, in denen Gewalt verherrlicht wird, sowie auf den Einsatz gewaltsamer oder Angst erregender Sendungsinhalte als spekulatives Mittel zum Zweck von Reichweitenmaximierung ist zu verzichten. Programmgestaltende Mitarbeiter/innen haben für Verständnis, Erkenntnis und Empathie zu sorgen, dabei aber jede voyeuristische oder zynische Ausdrucksweise bzw. die Ästhetisierung von Gewalt zu vermeiden.

1.3.4

Für den Umgang mit körperlicher und psychischer Gewalt, Ehrverletzungen, Intimsphäre, Krankheit, Tod und jeder Art schwerer persönlicher Betroffenheit gilt, dass werbende Effekte oder Ästhetisierung in Bezug auf die Verletzung von Persönlichkeitsrechten oder Missachtung des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu unterlassen sind. Das erfordert insbesondere auch, Darstellungen zu vermeiden, die zur Befriedigung von Neigungen dienen können, die außerhalb des gesellschaftlichen Wertekonsenses liegen. Wo solche Effekte von realem Geschehen ausgehen können, ist in geeigneter Weise auf die Verletzung von Rechtspositionen hinzuweisen. Auf die Lebenswelt und besondere Sensibilität von Kindern und Minderjährigen ist durch die Wahl der Sendezeit zu achten. Kindersendungen haben die erziehungspsychologischen Standards zu beachten. Es sind alle Inhalte zu vermeiden, die Ängste erzeugen sowie zu seelischen und körperlichen Schäden bei Kindern und Minderjährigen beitragen können. Im Fernsehen muss das Angebot bis 20.15 Uhr für die gesamte Familie geeignet sein. Ab 20.15 Uhr muss die Verantwortung auch bei Eltern und Erziehungsberechtigten liegen, wobei eine Abstufung zwischen Haupt- und Spätabend (ab etwa 22.00 Uhr) vorgenommen wird. Filme mit Altersfreigabe ab 16 dürfen erst ab etwa 22.00 Uhr angeboten werden und sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend zu kennzeichnen. Wenn eine Ausnahme von dieser Zeitregel gemacht werden soll, dann muss zuvor eine entsprechende Bearbeitung (Schnitt) erfolgen.

1.3.5

Das Gebot zur Achtung des Lebens schließt auch den Umgang mit Selbstmord ein. Werbende Effekte für den Suizid oder die Selbstbeschädigung bzw. Selbstgefährdung sind zu unterlassen.

1.3.6

Bei der Ankündigung (Betrailerung) von Sendungen dürfen sensible Darstellungen nicht übermäßig, reißerisch oder in einer für die angekündigte Sendung untypischen Weise herausgestellt werden. Programmankündigungen sollen auf den Gesamtcharakter des Programms Bezug nehmen. Isolierte, aus dem Sinnzusammenhang gelöste Gewalt- und Schreckenssequenzen sind nicht als Mittel der Programmwerbung einzusetzen.

1.3.7

Die Vermittlung besonders schockierender, aber gerechtfertigter Darstellungen soll nach Möglichkeit dem Publikum in geeigneter Form angekündigt werden. Extensive Darstellungen, die ohne Beeinträchtigung des Handlungsverlaufs und des künstlerischen Anspruchs unterbleiben können, sind zu schneiden. Intensität der Darstellung, geringe Bedeutung im dramaturgischen Zusammenhang und geringer künstlerischer Anspruch sind dabei die für einen Schnitt sprechenden Kriterien. An Darstellungen mit Realitätsnähe ist ein strengerer Maßstab anzulegen als an solche mit historischen oder utopischen Sujets.

1.3.8

Die vorstehenden Grundsätze gelten sinngemäß auch für die Darstellung von Gewalt gegenüber Tieren und Sachgütern.

1.3.9

Die Notwendigkeit, Gewalt im weiteren Sinn als Element realen Geschehens und kulturellen Schaffens darzustellen, soll im Gesamtprogramm im Sinne eines Beitrags zur Aggressionsminderung in geeigneter Weise durch Sensibilisierung gegenüber dem Gewaltphänomen, Entwicklung von Selbstwert- und Gemeinschaftsgefühl, Vermittlung gesellschaftlich anerkannter Werte, Erklärung von Ursachen der Gewalt sowie Vermittlung von Problemlösungen zur Gewaltvermeidung ausbalanciert werden. Das erfordert insbesondere auch, Wiederholungen von Gewaltdarstellungen im weiteren Sinn – also auch von Unfällen – nach den oben genannten Zielen verantwortungsvoll zu prüfen.

1.3.10

Pornografische Sendungen sind nicht zulässig. Als pornografisch ist eine Darstellung anzusehen, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, reißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der betrachtenden Personen an sexuellen Dingen abzielt.

1.3.11

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Gesetzaufträge (§ 10 Abs. 11 bis 14) sowie der Programmrichtlinien auf dem Gebiet des Jugendschutzes, insbesondere hinsichtlich der Darstellung von Gewalt und der Geschlechtssphäre, ist ein/e Jugendschutzbeauftragte/r zu bestellen, der/die deren Einhaltung zu beobachten und gegebenenfalls den Programmverantwortlichen entsprechende Hinweise zu geben hat.

1.3.12

Die heimliche Bildaufnahme von Personen darf nur in besonderen, durch den Zweck der Aufnahme gerechtfertigten Situationen und nach vorheriger Genehmigung seitens des/der

zuständigen Direktors/Direktorin oder Landesdirektors/Landesdirektorin bei der Gestaltung von Programmelementen Verwendung finden. Soweit bei diesen Aufnahmen der Verdacht besteht, dass eine Veröffentlichung gegen die berechtigten Interessen des/der Abgebildeten verstoßen könnte, darf eine Veröffentlichung (Sendung) nur dann stattfinden, wenn die abgebildeten Personen ihr schriftliches Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt haben.

1.3.13

Jeder Person, die um Abgabe einer Erklärung oder eines Interviews gebeten wird, ist die Programmkategorie (Information, Unterhaltung etc.) mitzuteilen, in der die Sendung vorgesehen ist. Im Allgemeinen ist die Kenntnis voranzusetzen, dass bei derartigen Aufnahmen Schnitte und andere Änderungen, insbesondere Kürzungen, im Interesse der Sendung vorgenommen werden können und dass keinesfalls eine Garantie für die Sendung der Aufnahme gegeben werden kann; diesbezügliche Informationen sind daher nur gegenüber Personen erforderlich, die im Umgang mit Medien gänzlich unerfahren sind.

Gestaltungsgrundsätze für alle Programmkategorien

1.4

Alle Programme und Programmelemente sind im Sinn der Verfassung und im Einklang mit der österreichischen Rechtsordnung zu gestalten. Die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung ist nur insoweit beschränkt, als dies das ORFG oder andere gesetzliche Bestimmungen vorsehen.

1.4.1

Die Gestaltung von Programmelementen hat im Rahmen des gesetzlichen Programmauftrags, der besonderen Aufträge und der Programmgrundsätze zu erfolgen (siehe im Einzelnen §§ 4, 5, 10 und 18). Zusätzlich sind vor allem die Persönlichkeitsrechte⁶ zu beachten, deren Schutz zivilrechtlich im ABGB, im Medien- und Urheberrechtsgesetz und strafrechtlich vor allem im Strafgesetzbuch verankert ist⁷.

1.4.2

Der Programmauftrag ist nur innerhalb der Gesetze zu befolgen. Das bedeutet, die Erfüllung des Programmauftrags berechtigt nicht, in geschützte Rechtssphären Dritter (Eigentumsrecht, Hausrecht etc.) einzugreifen.

1.4.3

Auf Grund der verfassungsgesetzlich garantierten Unabhängigkeit des ORF ist die Programmgestaltung und dabei insbesondere die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung und die Auswahl von Programmelementen allein Sache des ORF.

1.4.4

Bei der Programmgestaltung sind alle wichtigen gesellschaftlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, sportlichen, wissenschaftlichen, geistigen, religiösen und künstlerischen Entwicklungen zu berücksichtigen. Die für das Werden und Wechseln von Anschauungen und Richtungen bestimmenden Umstände sind deutlich zu machen. Allerdings reicht es nicht aus, jeweils etablierte Anschauungen und Richtungen wiederzugeben, auch abweichende oder erst aufkommende Entwicklungen sind zu beachten. Bloß originelle Problematik kann aber nicht als Rechtfertigung einseitiger Darstellung dienen.

1.4.5

Die Angebote des ORF sollen zur freien individuellen und öffentlichen Meinungsbildung im Dienste des mündigen Publikums und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen.

1.4.6

Für Österreich ist die Einbettung in Europa, das Verhältnis zu seinen Nachbarn und seine Verbundenheit mit diesem Kulturraum wesentlicher Bestandteil seiner Identität. Ein Europa ohne Grenzen, in dem die Gemeinsamkeit im Vordergrund steht, stellt keinen Widerspruch zu einem Europa der Regionen dar. Daher muss das Gesamtangebot des ORF im Sinne der Verpflichtung zur Förderung der österreichischen Identität und des Verständnisses für die europäische Integration (§ 4 Abs. 1 Z 3 und 4) sowohl die kulturellen Gemeinsamkeiten in Europa stärken als auch einen Beitrag zum besseren Verständnis der Regionen Europas leisten. Der ORF muss seinem Publikum sowohl das Fremde als auch das Eigene näher bringen. Er hat dazu anzuregen, einerseits das Vertraute zu schätzen und andererseits Interesse für das Neue, noch Unbekannte zu wecken.

1.4.7

Die Angebote des ORF haben zum Abbau von Vorurteilen, insbesondere auf Grund von Herkunft, Geschlecht, Alter, Behinderung, Religion, Nationalität, politischer Gesinnung, Homosexualität, ethnischer, kultureller und sozialer Zugehörigkeit, beizutragen.

1.4.8

Das Programmangebot hat anspruchsvolle Inhalte gleichwertig zu enthalten und sich zugleich an den Interessen des Publikums zu orientieren. Diese beiden Ziele bedeuten keinen Gegensatz, vielmehr die Anregung an die Gestalter/innen, anspruchsvolle Inhalte auch massenattraktiv zu machen und publikumswirksame Angebote mit Anspruch zu versehen.

1.4.9

Das Gebot der Ausgewogenheit gilt nicht nur für Informationssendungen, sondern für das gesamte Programmangebot, wobei besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, dass Informationen und Wertvorstellungen außer in den deklarierten Informationssendungen auch in anderen Sendungen und Angeboten vermittelt werden.

1.4.10

Die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form von Programmelementen ist unzulässig. Dazu zählen nicht nur Interventionen und Pressionen, sondern auch Geschenke sowie die Zuwendung persönlicher Vorteile, die über den Bereich der unmittelbaren beruflichen Tätigkeit hinausgehen. Ebenso dürfen persönliche Interessen die Gestaltung von Programmelementen nicht beeinflussen.

1.4.11

Die Sprache hat auf akustische Verständlichkeit, grammatische und phonetische Richtigkeit und die allgemein anerkannten österreichischen Sprachgewohnheiten zu achten. Fremdsprachige Ausdrücke, die nicht in die deutsche Sprache übernommen wurden, sind nach den Regeln der jeweiligen Sprache zu verwenden.

1.4.12

Die Gleichstellung von Frauen und Männern verpflichtet zu einer geschlechtergerechten Sprache.

1.4.13

Es ist untersagt, zu Aufnahmezwecken Situationen herbeizuführen, die geeignet sind, bei Dritten den Eindruck einer strafbaren Handlung hervorzurufen, oder durch die ein Eingreifen der Sicherheitsbehörden oder sonstiger Institutionen, wie Rettung,

Feuerwehr und ähnliche Dienste, provoziert werden könnte. Sollte sich in Einzelfällen die Notwendigkeit ergeben, in Erfüllung der dem ORF gestellten Informationsaufgabe doch derartige Situationen herbeizuführen, so bedarf es der vorherigen Zustimmung des/der zuständigen Direktors/Direktorin oder Landesdirektors/Landesdirektorin sowie allenfalls der vorherigen Kontaktnahme mit den zuständigen Behörden.

1.4.14

Die Erarbeitung von Programmelementen ist Aufgabe der programmgestaltenden Mitarbeiter/innen des ORF. An der Erfüllung dieser Aufgabe nehmen federführend, aber gegebenenfalls auch unmittelbar, die Programm- und Landesdirektoren bzw. -direktorinnen teil. Die programmgestaltenden Mitarbeiter/innen, die die Produktion von Programmelementen für Informationssendungen laut den Punkten 1.5 ff besorgen, sind die journalistischen Mitarbeiter/innen.

1.4.15

Sämtlichen programmgestaltenden Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit garantiert, wobei die journalistischen Mitarbeiter/innen den besonderen Schutz des Redakteursstatus genießen.

Gestaltungsgrundsätze für die Information

1.5

Die besonderen Bestimmungen für die Information (§ 4 Abs. 1 Z 1, Abs. 2, 4 und 5, § 10 Abs. 4 bis 7) gelten für die Sendungen der aktuellen Berichterstattung und für die Sendungen, die der Erörterung oder der Vertiefung von Berichterstattungsgehalten dienen. Die in den folgenden Punkten für die Gestaltung solcher Sendungen getroffenen besonderen Anordnungen richten sich insbesondere an die journalistischen Mitarbeiter/innen des ORF.

1.5.1

Jedes Programmelement in Nachrichtensendungen, Journalen und anderen Sendungen, die unmittelbar der aktuellen Berichterstattung dienen, muss den Erfordernissen der Objektivität entsprechen. Zu den Programmelementen, die unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu gestalten sind, gehören auch Sachanalysen und Moderationen, nicht jedoch Meinungskommentare.

1.5.2

Objektivität bedeutet Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Dimensionen. Wesentlich für jede objektive Darstellung ist die klare Trennung zwischen Tatsachenangaben und Meinungen. Tatsachen sind Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren, von ihm anhand bestimmter oder zu ermittelnder Umstände überprüfbarer Inhalt. Meinung ist ein Behauptungszusammenhang, der keinem strengen Überprüfbarkeitspostulat unterliegt bzw. von dem gesagt werden kann, dass er zwar plausibel, aber nicht vollständig begründbar ist.

1.5.3

Das Gebot der Objektivität bei der Gestaltung von Programmelementen bedeutet den Auftrag zu unablässiger Bemühung, die günstigere Behandlung eines Standpunktes oder die Bevorzugung einer Version von Ereignissen im Bereich kontroverser Themen zu vermeiden. Programmelemente, die zu kritischem Denken und zur freien Urteilsbildung anregen, sind für Informationssendungen geradezu notwendig. Dem steht das Objektivitätsgebot nicht entgegen.

1.5.4

Objektivität erfordert die Berücksichtigung aller erreichbaren zuverlässigen Informationsquellen, wahrheitsgemäße Quellenangabe und Beurteilung jeder Information nach Richtigkeit und Nachrichtenwert unter Bedachtnahme auf die relevanten gesellschaftlichen, politischen, geistigen und künstlerischen Strömungen. Angesichts der spezifischen Wirkungen elektronischer Medien gehört es zum Streben nach Objektivität, die Verallgemeinerung des Besonderen zu vermeiden.

1.5.5

Objektiv berichtet jedenfalls, wer ein zutreffendes Bild der Wirklichkeit zeichnet. Dazu sind alle Elemente der Berichterstattung nach ihrer Richtigkeit und Wesentlichkeit – im Sinne der Vollständigkeit der Darstellung – zu erkennen und sachlich darzulegen. Unobjektiv und daher zu vermeiden sind daher: tatsachenwidrige, tendenziöse und polemische Feststellungen und die unkritische Wiedergabe einseitiger Behauptungen, wodurch der Eindruck der Identifikation entsteht.

1.5.6

Bei der Prüfung der Objektivität ist von Durchschnittskonsumenten/Durchschnittskonsumentinnen der Sendungen auszugehen, wobei weder Kritiklosigkeit noch überdurchschnittlich engherzige Einstellungen der Maßstab sind.

1.5.7

Programmelemente von Informationssendungen einschließlich der Moderation müssen sachlich fundierte und konkrete Angaben enthalten; Gerüchte und eigene Spekulationen sind ausgeschlossen. Nur erfahrungsgemäß zuverlässige Agenturen sind ohne ausdrückliche Zitierung als Hauptinformationsquellen zulässig. Auch diese Quellen sind – wie alle anderen Informationsquellen – bei geringstem Zweifel ausdrücklich anzugeben. In allen Berichterstattungsfällen über Konfliktsituationen und Streitfragen im In- und Ausland sind die Quellen und die Angaben der beteiligten Seiten klar voneinander getrennt anzuführen.

1.5.8

Berichterstattung und Sachanalyse müssen das Ergebnis einer gründlichen Recherche sein. Behauptungen über Personen, Organisationen oder Institutionen dürfen ohne vorhergehende Rückfrage bei den Betroffenen und ohne Einladung zur Stellungnahme nicht gesendet werden. Die Ergänzung des Objektivitäts- durch das Pluralitätsgebot soll verhindern, dass Analysen isoliert für sich bleiben und sich nicht mit anderen maßgeblichen Meinungen auseinandersetzen. Aus dem Blickpunkt des Persönlichkeitsschutzes ist jedenfalls die Meinung des/der Betroffenen als relevant anzusehen, insbesondere wenn es um seine/ihre Ehre und seinen/ihren guten Ruf geht. Auf diese Überprüfung kann in der tagesaktuellen Berichterstattung nur verzichtet werden, wenn eine Äußerung nicht über Veranlassung des ORF abgegeben wird, die Betroffenen nicht erreichbar sind oder ihre Erreichbarkeit außerhalb des zumutbaren Bereichs liegt und kein strafbares Verhalten des/der Kritisierten behauptet wird. Die Stellungnahme der Betroffenen bzw. der Grund für das Fehlen ihrer Stellungnahme sind in der Sendung zum Ausdruck zu bringen.

1.5.9

Sorgfältige Recherchen, Überprüfungen und Rückfragen (Checking) machen meist nachträgliche Berichtigungen überflüssig. Im Übrigen sind die Redaktionen zu den auf Grund des Sachverhalts nötigen angemessenen und wirksamen Richtigstellungen schon auf Grund der journalistischen Ethik verpflichtet. Weiters ist auf das Gegendarstellungsrecht

bzw. das Recht auf nachträgliche Mitteilung über den Ausgang eines Strafverfahrens zu verweisen (siehe §§ 9 bis 20 Mediengesetz). In jedem derartigen Fall muss der/die zuständige Direktor/Direktorin oder Landesdirektor/ Landesdirektorin befasst werden.

1.5.10

Es ist untersagt, ohne Begründung im Nachrichtenwert einen Ausgleich bzw. einseitigen Vorteil in der Berichterstattung über Parteien und Gruppen herbeizuführen. Es ist nicht Aufgabe des ORF, von sich aus einen Informationsproporz herzustellen; die gesellschaftlichen Kräfte sind in den Informationssendungen des ORF in dem Maße zu berücksichtigen, in dem sie berichtenswerte Aktivitäten entwickeln, Ereignishaftes bewirken und relevante Informationen liefern.

1.5.11

Bei der Gestaltung von Informationssendungen ist dafür zu sorgen, dass Verzerrungen der Wirklichkeit, wie sie durch die Eigenwirkung der Berichterstattung zu entstehen drohen, vermieden werden. Es liegt in der Natur der aktuellen Berichterstattung, dass sie das Außergewöhnliche wahrnimmt; die Bevorzugung des Außergewöhnlichen kann aber das objektive Bild, zu dem auch das Allgemeine oder das Typische gehören, verzerren. Durch den angemessenen Hinweis auf die Außergewöhnlichkeit werden die objektiven Dimensionen des Ereignisses wieder hergestellt. Besonders im Fernsehen kann die Suggestivkraft der bildlichen Aufnahme des Außergewöhnlichen so stark sein, dass die allgemeine Dimension des Ereignisses für den/die Seher/in weitgehend verloren geht. Diesem Verzerrungseffekt ist, soweit er nicht überhaupt ausgeschaltet werden kann, durch Präsentation und Textierung entgegenzuwirken.

1.5.12

Darstellungen von Gewalt in Informationssendungen haben sich auf jenes Maß zu beschränken, das zur umfassenden Information über die Tragweite und die Zusammenhänge von Ereignissen erforderlich ist. Je höher der Nachrichtenwert, desto detaillierter kann die Darstellung sein. Darstellungen, die per se keinen Nachrichtenwert haben und nur der Befriedigung von Neugierde, Sensationslust oder sozial schädlichen Neigungen dienen oder Wiederholungseffekte auslösen können, haben zu unterbleiben. Das gilt besonders für Opfer von Unterdrückung, Gewalt, Unfällen etc., bei denen auf den Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs zu achten ist. Unmittelbar folgende Wiederholungen sensibler Darstellungen sind nur bei hohem Nachrichtenwert zulässig. Ein solcher liegt bei Sportunfällen im Allgemeinen nicht vor.

1.5.13

Die Berichterstattung über gerichtliche Strafverfahren ist vor allem an das Gebot der Achtung der Menschenwürde aller Verfahrensbeteiligten gebunden. Der/die Beschuldigte oder Angeklagte ist bis zur rechtskräftigen Verurteilung als bloß tatverdächtig zu behandeln. Die Berichterstattung hat objektiv ohne die geringste eigene Meinung oder Kommentierung zu erfolgen und ausschließlich in einer getreuen Wiedergabe der Vorgänge im Verfahren zu bestehen. Die Berichterstattung aus dem Gerichtssaal ist nur in Form von Wortberichten zulässig, die im Fernsehen allenfalls durch Fotos ergänzt werden können. Der Einsatz audiovisueller Aufnahmegeräte, Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen von öffentlichen Verhandlungen der Straf- und Zivilgerichte sind ausgeschlossen (§ 22 Mediengesetz). Die Einflussnahme auf ein Strafverfahren durch Erörterung des vermutlichen Ausgangs des Verfahrens oder des Werts eines Beweismittels ist in bestimmten Verfahrensabschnitten gerichtlich strafbar. Es ist unzulässig, durch die Gestaltung des Beitrags – etwa durch das Festhalten von Gefühlsregungen durch Nahaufnahmen mittels Teleobjektiv – in die Intimsphäre der Verfahrensbeteiligten einzugreifen.

1.5.14

Für Sachanalysen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität gilt: Die Funktion der Sachanalyse im Unterschied zu jener der Nachricht besteht nicht in der bloßen Mitteilung eines Sachverhalts, sondern in dessen interpretativer Beurteilung. Die Sachanalyse spiegelt daher immer auch die persönliche Beurteilung des/der Analysierenden wider, der/die seine/ihre Beurteilung allerdings auf nachvollziehbaren Tatsachen aufbauend dem Gebot der Sachlichkeit entsprechend darzulegen hat. Polemische, tendenziöse oder unangemessene Formulierungen sind mit dem Erfordernis einer sachlichen Darstellung unvereinbar. Im Übrigen bemisst sich die Sachlichkeit einer Sachanalyse nach dem vorgegebenen Thema und der Nachvollziehbarkeit der vom/ von der Analysierenden aus seinem/ihrem Blickwinkel gebotenen Beurteilung.

1.5.15

Bei der Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen in ihrer Gesamtheit angemessen zu berücksichtigen. Objektivität ist hierbei dadurch zu gewährleisten, dass für die Ausgewogenheit in der Auswahl zu sorgen ist. Solche Programmelemente – Meinungskommentare – enthalten Äußerungen mit subjektiver und wertender Beurteilung. Dennoch muss vom/von der Kommentator/Kommentatorin erwartet werden, dass er/sie sich seine/ihre Meinung auf Grund zuverlässiger Quellen und Informationen bildet, sie mit möglichst stichhaltigen Argumenten begründet und in fachlich qualifizierter Weise darlegt.

1.5.16

Die Wiedergabe und Vermittlung von Meinungskommentaren kann sowohl in deklarierten Kommentarsendungen als auch im Rahmen von Diskussionsrunden und Publikumsdiskussionen erfolgen. Es ist auch zulässig, Meinungskommentare oder ihrer Aussage nach als Meinungskommentar zu beurteilende Programmelemente in andere Sendungen als besonders gekennzeichnete Beiträge aufzunehmen. Jedenfalls sind Meinungskommentare von der Berichterstattung streng zu trennen.

1.5.17

Meinungskommentare von Personen, die Programmelemente gestalten, die den Erfordernissen der Objektivität entsprechen müssen, dürfen nur bei erheblichem Nachrichtenwert und unter ausdrücklicher Kennzeichnung als Meinungskommentar berücksichtigt werden.

1.5.18

Die Ausgewogenheit der Programminhalte kann bei Informationssendungen unter anderem in der Weise erzielt werden, dass in einer einzigen Sendung in verschiedenen Programmelementen zu einem Thema verschiedene relevante Meinungen zu Wort kommen, sodass letztlich im Rahmen der Sendung selbst eine umfassende Information erfolgt und somit Ausgewogenheit hergestellt wird. Ausgewogenheit der Programminhalte kann auch im Wege der Programmerstellung im Verlauf eines angemessenen Zeitraums hergestellt werden (siehe unten Punkte 2.3 ff).

1.5.19

Integrierender Bestandteil dieser Richtlinien sind Standards journalistischer Berufsethik, die in diversen internationalen Presse-Ehrenkodizes festgehalten sind. Dazu gehört die Wahrung des Berufsgeheimnisses, das Gebrauchmachen vom Zeugnisverweigerungsrecht, keine Preisgabe von Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung

und das Einhalten vereinbarter Vertraulichkeit. ORF-Journalisten und -Programmverantwortliche haben zusätzlich auch alles zu unterlassen, das geeignet sein könnte, Zweifel an der Unabhängigkeit des ORF aufkommen zu lassen.

Gestaltungsgrundsätze für einzelne Programmkategorien

1.6

Der Programmauftrag zu Kunst, Kultur und Wissenschaft geht über die Erfüllung des Informationsauftrags hinaus. Durch Berücksichtigung und Förderung der heimischen künstlerischen und kreativen Produktion ist ein Beitrag zum Kulturgesehen zu leisten. Im Bereich der Filmkunst, der bildenden Kunst, der Literatur und der Musik ist besonders dem gegenwärtigen österreichischen Schaffen Raum zu geben. Als Auftraggeber und häufig Erstveröffentlicher künstlerischer Werke und wissenschaftlicher Erkenntnisse soll der ORF einen Beitrag zum Kulturgesehen leisten.

1.6.1

Die Vermittlung von Kunst, Kultur und Wissenschaft ist eine Aufgabe, die der ORF gegenüber dem Publikum wahrzunehmen hat; die Erfüllung dieser Aufgabe hat im Gesamtprogramm zu erfolgen und ist nicht an bestimmte Sendungs- und Gestaltungsformen gebunden. Die Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft dagegen stellt sich als eine Aufgabe gegenüber der Kunst, der Kultur und der Wissenschaft dar. Mit der Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft ist der ORF jedoch nur insoweit betraut, als sie der Erfüllung des Programmauftrags dient. Der ORF fördert also Kunst, Kultur und Wissenschaft durch seine diesen Bereichen gewidmeten Sendungen.

1.6.2

Die Vermittlung von Kunst, Kultur und Wissenschaft bezieht sich sowohl auf tradierte Kunstformen und gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse als auch auf aktuelle künstlerische Ausformungen und neue wissenschaftliche Thesen. Darüber hinaus soll das Angebot des ORF bei der Vermittlung aktueller künstlerischer Inhalte eine Verständnishilfe für das Publikum bieten und zur Nutzung von Angeboten Kulturschaffender und kultureller Institutionen ermuntern. Erkenntnisse und Entwicklungen in wissenschaftlichen Disziplinen soll der ORF möglichst in einer breit gestreuten Palette von Sendungen und Angeboten dem Publikum näher bringen. Ziel ist es, über Themen der Wissenschaft nicht nur zu informieren, sondern dadurch auch zu besserem Verständnis aktueller Probleme und deren Zusammenhänge beizutragen und damit unter anderem Lebenshilfe zu bieten.

1.6.3

Bei der Darbietung von Unterhaltung sind nicht nur die unterschiedlichen Ansprüche des Publikums und dessen Wünsche nach Entspannung und Anregung zu berücksichtigen. Die Programmgestalter/innen haben auch auf den Umstand Bedacht zu nehmen, dass die Unterhaltung wie kaum ein anderer Bereich Verhaltensweisen, Selbstverständnis und Identität prägt. Daher sind die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und die Privatsphäre des Individuums auch im Bereich der Unterhaltung besonders zu achten. Vor allem für die programmgestaltenden Mitarbeiter/innen von Unterhaltungssendungen gilt es, immer wieder neue, dem Lebens- und Zeitgefühl des Publikums entsprechende, attraktive Sendungen zu entwickeln.

Unterhaltungssendungen sollen nicht zur Verfestigung von Vorurteilen, zur Verflachung des Geschmacks und zur Verrohung oder Brutalisierung des Publikums führen. Insbesondere Talk-Shows in Radio und Fernsehen haben von einer Sendungsphilosophie auszugehen, die der Wahrung der persönlichen Würde der Gäste, dem Nutzen für

das Publikum und einer demokratischen Diskussionskultur verpflichtet ist. Unterhaltungssendungen sollen nicht den kommerziellen Interessen der Unterhaltungsindustrie ungebührlich Vorschub leisten.

1.6.4

Bei der Erfüllung der Verpflichtung zur angemessenen Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften sind nicht nur die durch diese Institutionen gesetzten Ereignisse in ihrer gesellschaftlichen Relevanz, sondern auch die Glaubensinhalte dieser Kirchen und Religionsgemeinschaften zu berücksichtigen und zu vermitteln.

1.6.5

Bei der Erfüllung des Auftrags zur Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung sollen die Angebote des ORF einerseits Prozesse des Lernens im einfachen Wortsinn von begreifen, verstehen und behalten für die Aus- und Fortbildung anregen; sie sollen andererseits – umfassender – anstreben, dass für die Bewältigung des Lebens Hilfe geboten wird, dass soziales und politisches Lernen gefördert werden, dass schließlich die Bildung des Bewusstseins und die Formung der Persönlichkeit unterstützt werden. Die Bildungsprogramme haben also nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Lerneffektivität und des Einprägewerts die Aufgabe, Wissen zu vermitteln; sie sollen auch selbstständiges Erkennen, eigenes kritisches Denken und verantwortungsbewusstes Handeln fördern. Besonderes Anliegen bei der Gestaltung von Programmelementen der Bildung muss es sein, das Publikum zu eigenen Aktivitäten für die persönliche Weiterbildung anzuregen.

Hierbei sollen auch Hilfestellungen für die Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung, insbesondere der Familie, geboten werden. In erhöhtem Maße gilt dies für die Gestaltung von Kinder-, Jugend- und Familienprogrammen. Dem gesetzlichen Programmauftrag zur Verbreitung von Volks- und Jugendbildung soll nicht nur in den deklarierten Bildungssendungen entsprochen werden. In jenen Bereichen der Bildung, der Erziehung und des Wissens, in denen es grundsätzlich unterschiedliche Ansatzpunkte, Lehrmethoden und differierende Erkenntnisse bzw. Forschungsergebnisse gibt, genügt es nicht, Denkvorstellungen, Modelle oder Ziele einer Richtung darzustellen; es müssen vielmehr alle relevanten Auffassungen berücksichtigt werden. Politische Bildung im weitesten Sinn soll sowohl das Verständnis für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens fördern als auch zu eigenem politischen Handeln und selbstständiger Entscheidung befähigen.

1.6.6

Bei der Thematisierung von aktuellen Denkansätzen, Modellen und Szenarien des Umwelt- und Konsumentenschutzes und der Gesundheit sollen gemäß dem Prinzip der Nachhaltigkeit dauerhaft verträgliche, nicht nur den momentanen Bedürfnissen der Gesellschaft verpflichtete, sondern auch die Interessen künftiger Generationen berücksichtigende Lebens- und Verhaltensweisen als Leitmotiv für die Suche nach Lösungsansätzen besondere Berücksichtigung finden.

1.6.7

Die Sportberichterstattung soll durch Übertragung von Veranstaltungen und Präsentation von Akteuren/Akteurinnen aus dem Bereich verschiedener Sportdisziplinen auch zur Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung beitragen, sie ist dafür aber nicht ausreichend. Die Aufforderung zur aktiven sportlichen Betätigung muss in ergänzenden Programmelementen vermittelt werden.

In Sportsendungen soll immer wieder die wichtige Rolle des Breitensports im Dienst der Volksgesundheit betont und die Beziehung zwischen Breiten- und Spitzensport und deren gesellschaftliche Bedeutung erklärt werden. Chauvinistischen Tendenzen im Sport ist entgegenzuwirken. Auswüchse extremer Sportausübung oder kommerzieller Sportinteressen sind als solche aufzuzeigen.

Besondere Aufträge

1.7

Der Auftrag zur Aufbereitung der Informationssendungen des Fernsehens für Gehörlose und Gehörbehinderte nach Maßgabe technischer Entwicklung und wirtschaftlicher Tragbarkeit gilt vorrangig für Nachrichtensendungen. Die Aufbereitung weiterer Sendungen ist nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel anzustreben; das diesbezügliche Angebot hat sich an der Vielfalt der Interessen aller gehörlosen und gehörbehinderten Seher/innen zu orientieren und diese ausgewogen zu berücksichtigen.

1.7.1

Der Auftrag zur angemessenen Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen bedeutet, dass der ORF über Punkt 1.7 hinaus auch in seinem Gesamtprogramm auf die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe Bedacht zu nehmen hat, wobei die Bemühung um Integration und Gleichberechtigung besondere Bedeutung hat.

1.7.2

Der ORF hat angemessene Anteile in den Volksgruppensprachen jener Volksgruppen, für die ein Volksgruppenbeirat besteht, zu gestalten und zu verbreiten. Dabei ist auf die allgemeinen Ziele der Volksgruppenförderung Bedacht zu nehmen. Die Programmangebote für Volksgruppen sind in einem eigenen Jahressendeschema auszuweisen.

Gestaltungsgrundsätze für Onlinedienste und Teletext

1.8

Die Onlinedienste des ORF haben den für Hörfunk und Fernsehen festgelegten Standards zu entsprechen und erfordern eine eigenständige journalistische und gestalterische Leistung unter Berücksichtigung der Eigengesetzlichkeiten des Mediums.

1.8.1

Dazu zählt die übersichtliche Gliederung von Texten, die zunächst das Aktuelle, Wesentliche und Wissenswerte zusammenfassen und in weiterer Folge zu Detail und Hintergrund führen. Texte aus der Hörfunk- und Fernsehberichterstattung müssen mediengerecht bearbeitet werden.

1.8.2

Über das aktuelle Geschehen im In- und Ausland ist ein rascher, jederzeit verfügbarer Überblick zu erstellen.

1.8.3

Die Berichte sind laufend zu aktualisieren und um Hintergrundinformation und Dokumentationen zu wichtigen Ereignissen zu ergänzen, damit sich der/die Benutzer/ in sowohl rasch einen Überblick über das laufende Geschehen verschaffen als auch in ein Thema vertiefen kann. Die inhaltliche Richtigkeit ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.

1.8.4

Die Angebote sollen sowohl eine breite Öffentlichkeit als auch spezifische Zielgruppen ansprechen. Die offene Medienstruktur soll auch eine Artikulationsbasis für Minderheiten bieten.

1.8.5

Neben der primären Arbeit am Text selbst ist die Verlinkung zu anderen verwandten Inhalten, zu eigenen Archivbeiträgen, zu zitierten Quellen und anderen relevanten Webseiten im Sinne der Meinungsvielfalt wichtig. Inhaltbezogene Links sollen der Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Eigeninhalts dienen. Das Setzen solcher Links, mit denen auf Angebote Dritter verwiesen wird, bedarf besonderer redaktioneller Sorgfalt. Inhaltsbezogene Links sollen möglichst auf anerkannte Drittangebote bzw. verlässliche Informationsquellen verweisen. Bei der Anbringung von Links ist stets deutlich zu machen (z. B. durch einen Vermerk beim Link oder ein eigenes Browserfenster), dass der/die Nutzer/in das ORF-Angebot verlässt. Es dürfen keine Links gesetzt werden, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gesetzwidrig sind oder den allgemeinen Programmgrundsätzen bzw. den Anforderungen des Jugendschutzes (§ 10) nicht entsprechen.

1.8.6

Die Benutzer/innen sollen über Diskussionsplattformen und Reaktionsforen in den redaktionellen Prozess eingebunden werden. Diese interaktiven Bereiche sind regelmäßig darauf zu überprüfen, dass keine Verbreitung unzulässiger Inhalte (siehe Punkt 1.8.5) erfolgt. Bei Kenntnis eines Beitrags mit derartigen Inhalten ist dieser unverzüglich zu löschen. Es sind Registrierungsbedingungen zu erstellen, die die Benutzer/innen vor der Teilnahme an den interaktiven Bereichen anerkennen müssen.

1.8.7

Die Online-Berichterstattung soll dem an Information und Wissen interessierten Publikum auch die Möglichkeit bieten, die vom ORF aufbereiteten redaktionellen Inhalte über das Internet wahrzunehmen. Die Aufbereitung der Information im Sinn einer internetgerechten Berichterstattung erfolgt nicht im Sinne einer Konkurrenzierung, sondern als dezidierte Erweiterung zu den anderen Medien des ORF. Die Online-Berichterstattung soll auf Radio und Fernsehen verweisen, ebenso wie Radio und Fernsehen auf die Onlineangebote und -dienste des ORF verweisen sollen.

1.9

Für Teletext gelten die Punkte 1.8 bis 1.8.7 sinngemäß.

2. PROGRAMMERSTELLUNG**2.1**

Die Erstellung der Hörfunk- und Fernsehprogramme hat im Rahmen der vom Stiftungsrat genehmigten langfristigen Programmpläne zu erfolgen. Dabei sind insbesondere die gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 zustimmungspflichtigen und dem Stiftungsrat jeweils bis 15. November für das folgende Kalenderjahr vorzulegenden Jahressendeschemen zu beachten. Jahressendeschemen sind die Festschreibung von Programmkategorien, Programmproportionen und Zeiteckwerten. Die Programmabläufe (Sendepläne) für die einzelnen Programme zeigen – in Umsetzung des Jahressendeschemas –, in welchem Verhältnis die Programmkategorien in den einzelnen Zeitzonen angeboten werden. Aus aktuellem Anlass und an Feiertagen kann aber auch eine besondere, vom Jahressendeschema abweichende Programmierung erfolgen.

2.2

Durch die Programmerstellung ist für differenzierte und ausgewogene Programminhalte zu sorgen.

2.3

Bei der Programmerstellung ist nicht nur auf Ausgewogenheit im Bereich der Informationssendungen im Sinne von Punkt 1.5.14 zu achten, das Gebot der Ausgewogenheit gilt vielmehr für das gesamte Programm, wobei besonders Bedacht darauf zu nehmen ist, dass Informationen und Wertvorstellungen außer in den deklarierten Informationssendungen auch in anderen Sendungen vermittelt werden.

2.4

Die Ausgewogenheit kann auch in der Weise erzielt werden, dass nicht im Rahmen einer einzigen Sendung (Story), sondern in einer Sendereihe (in einem Bündel mehrerer Storys) im Verlauf eines angemessenen Zeitraums alle relevanten Meinungen berücksichtigt werden.

2.5

Dem Gebot der umfassenden Information der Allgemeinheit kann schließlich dadurch Rechnung getragen werden, dass eine Sendereihe bzw. ein Bündel von Storys der Behandlung bestimmter Themen und Problemstellungen (z. B. der kritischen Behandlung gesellschaftlicher Zusammenhänge oder der kritischen Überprüfung der Institutionen aus individuellem Blickwinkel) gewidmet ist, während andere relevante Themen und Problemstellungen in anderen Sendereien bzw. Bündeln von Storys behandelt werden. Insgesamt muss aber auch in diesen Fällen die Ausgewogenheit der Inhalte gewährleistet werden.

2.6

Bei der Programmerstellung ist im Allgemeinen darauf zu achten, dass ein möglichst großes Publikum angesprochen wird. Es sind jedoch auch Programmelemente und Angebote erforderlich, die nur für bestimmte Teile des Publikums gedacht sind. Die Notwendigkeit von Sendungen und Angeboten für bestimmte Publikumsteile bzw. für Minderheiten kann sich dann ergeben, wenn die Wünsche und Bedürfnisse des Publikums in gewissen Belangen besonders unterschiedlich sind.

Durch solche Interessenunterschiede, die sich etwa aus persönlichen, gesellschaftlichen oder regionalen Momenten ergeben können, entstehen keine starren Publikumsgruppen, vielmehr kommt es zwischen diesen Interessen je nach Programmangebot zu starken Überschneidungen. Soweit das Gesetz es nicht ausdrücklich festlegt – so etwa für Volksgruppen (§ 5 Abs. 1) –, hat keine Gruppe Anspruch auf eigens für sie bestimmte Programmangebote.

2.7

Bei der Erstellung der Hörfunk- und Fernsehprogramme ist davon auszugehen, dass zu bestimmten Tageszeiten jeweils nur bestimmte Teile des Publikums erreichbar sind. In jedem Fall ist auf die Hör- und Sehmöglichkeit der verschiedenen Publikumsgruppen auf Grund ihres Arbeits- und Lebensrhythmus Bedacht zu nehmen. Demnach sollen Programmelemente, mit denen die Allgemeinheit angesprochen werden soll, womöglich zu jenen Tageszeiten gesendet werden, zu denen ein möglichst breites Publikum erreichbar ist. Programmelemente, die von vornherein für bestimmte Teile des Publikums bzw. für Minderheiten gedacht sind, sind möglichst zu Tageszeiten zu senden, zu denen die Adressaten/Adressatinnen auch erreichbar sind.

2.8

Das ausgewogene Gesamtprogramm muss anspruchsvolle Inhalte gleichwertig enthalten. Dabei ist eine Durchschnittsbetrachtung über einen längeren Zeitraum anzustellen. Der Begriff „gleichwertig“ ist nicht als „gleichzeitig“ oder „gleichviel“ zu verstehen, sondern soll die Ausgewogenheit der Programme betonen: Die Gesamtheit der Programme des ORF muss über einen längeren Zeitraum gesehen erkennen lassen, dass die Zielsetzungen des § 4 bei der Programmgestaltung maßgeblich waren. Nicht aber müssen bestimmte Sendungen oder Sendungsinhalte überhaupt oder in einem bestimmten Ausmaß angeboten werden.

2.9

Bei der Programmierung der Hauptabendprogramme (20.00 bis 22.00 Uhr) im Fernsehen ist auf der Grundlage des Jahressendeschemas darauf zu achten, dass in der Regel anspruchsvolle Sendungen (siehe Punkte 1.2.2 ff.) zur Wahl stehen.

Durch die Wendung „in der Regel“ kommt zum Ausdruck, dass hierbei von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen ist, die es mit sich bringt, dass auch Abweichungen zulässig sind.

2.10

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Fernseh- und Hörfunkprogramme, der Onlinedienste sowie von Teletext richtet sich nach den auf Vorschlag des/der Generaldirektors/ Generaldirektorin vom Stiftungsrat festgelegten Geschäftsbereichen der Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und der auf dieser Grundlage getroffenen Geschäftsverteilung durch den/die Generaldirektor/ in. Die Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen sind außer an die Weisungen des/der Generaldirektors/Generaldirektorin an keine Weisungen und Aufträge gebunden.

2.11

In den Programmen des Fernsehens sind durch regelmäßige regionale Sendungen sowie durch angemessene Anteile an den österreichweiten Programmen die Interessen der Länder zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von den Landesdirektoren/Landesdirektorinnen festgelegt. Die Letztverantwortung des/der Generaldirektors/ Generaldirektorin wird hierdurch nicht aufgehoben. Der/die Landesdirektor/in tritt zur Wahrung des Festlegungsrechts auf Grund eines eigenen Anbots bzw. einer Einladung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin in dessen/deren Verantwortung ein.

2.12

Für die Erstellung der Hörfunk-Regionalprogramme und aller in ihrem Studiobereich zu gestaltenden Fernsehsendungen sind die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen verantwortlich. Im Hörfunkbereich außerhalb des Regionalprogramms und hinsichtlich der Fernsehprogramme, soweit es nicht um die Berücksichtigung der Länderinteressen geht, wirken die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen auf Grund eigener Angebote oder auf Einladung der Programmdirektoren/ Programmdirektorinnen mit.

2.13

Bei der Beschaffung der Programmelemente und bei der Programmerstellung werden der/die Generaldirektor/in, die für Programminhalte und Angebote zuständigen Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen von den laut Organisationsstruktur des ORF hierfür jeweils zuständigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen

unterstützt. Diesen wird dabei ein Teil der Erstellungsverantwortung übertragen. An der Erfüllung dieser Aufgabe nehmen federführend, aber gegebenenfalls auch unmittelbar der/die Generaldirektor/in, die Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/Landesdirektorinnen teil. Die Entscheidung über die Verbreitung eines Beitrags, einer Sendung oder einer Story liegt bei den Redaktionsleitern/ Redaktionsleiterinnen (Sendungsverantwortlichen), in weiterer Folge bei deren vorgesetzten Dienststellenleitern/ Dienststellenleiterinnen und Direktoren/Direktorinnen bzw. Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und in letzter Instanz beim/ bei der Generaldirektor/in; diese können ihre Verantwortung delegieren, soweit dies für einen kontinuierlichen, aktuellen Programmbetrieb erforderlich ist.

2.14

Es gehört zu den Dienstpflichten des/der Generaldirektors/Generaldirektorin, der Direktoren/Direktorinnen und der Landesdirektoren/Landesdirektorinnen sowie der von ihnen mit der Programmerstellung betrauten Mitarbeiter/innen, die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter/innen sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter/innen gemäß Gesetz (7. Abschnitt, Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter, §§ 32-34) und Redakteurstatut zu beachten.

2.15

Über die Durchführung von Bild- und Tonaufnahmen, die von Dienststellen der Programmdirektionen in einem Bundesland vorgenommen werden, ist der/die Landesdirektor/ in im Voraus zu informieren. Diese Information kann unterbleiben, wenn die Bild- bzw. Tonaufnahmen keine Belange des betreffenden Bundeslandes zum Gegenstand haben. Die nähere Ausgestaltung dieser Informationspflicht im Interesse der Produktionsökonomie erfolgt durch Dienstanweisung des/der Generaldirektors/ Generaldirektorin.

2.16

Für die Programmerstellung insgesamt stehen insbesondere Programmelemente (Erstausstrahlung und Wiederholungen) aus folgenden Produktionsarten zur Verfügung:

- Eigenproduktionen (Hausproduktionen, Auftragsproduktionen)
- Koproduktionen (aktive und passive Koproduktionen)
- Fremdproduktionen (Kaufprogramme und Programmaustausch)

Der Leistungsplan schlüsselt auf Basis der Jahressendeschemen die den Programmstellen zugewiesenen Programmzeiten nach den angeführten Produktionsarten auf. Der Leistungsplan als Grundlage des jährlichen Budgets wird von den Direktoren/Direktorinnen und von den Landesdirektoren/ Landesdirektorinnen nach Maßgabe ihrer Geschäftsbereiche erstellt und vom / von der Generaldirektor/in genehmigt.

3. PROGRAMMKOORDINIERUNG

3.1

Neben der Kontrolle der Tätigkeit der Direktoren/Direktorinnen und Landesdirektoren/Landesdirektorinnen obliegt dem/der Generaldirektor/in die Koordinierung ihrer Tätigkeit. Die Koordinierung erstreckt sich vor allem auf die langfristigen Programmpläne und Jahressendeschemen für Hörfunk und Fernsehen. Sie umfasst aber auch Onlinedienste und Teletext. Die Direktoren/Direktorinnen und die Landesdirektoren/ Landesdirektorinnen haben für die Abstimmung ihrer jeweiligen Programmpläne und der Programminhalte zu sorgen und dabei Überschneidungen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

- 3.2** Über Programmelemente, die auf die Unternehmenspolitik des ORF Bezug nehmen, sind der/die zuständige Direktor/in oder Landesdirektor/in und der/die Generaldirektor/ in unverzüglich zu informieren. Mitteilungen und Stellungnahmen des ORF werden den Direktoren/Direktorinnen, den Landesdirektoren/Landesdirektorinnen und den für die aktuelle Berichterstattung zuständigen Redaktionen des ORF zur Verfügung gestellt. Die Verwendung dieser Mitteilungen und Stellungnahmen zur Gestaltung von Programmelementen im Rahmen der aktuellen Berichterstattung bestimmt der/die Generaldirektor/in.
- 3.3** Ansuchen um Verbreitung behördlicher Aufrufe in Krisen- und Katastrophenfällen und anderer wichtiger Meldungen an die Allgemeinheit sowie Ansuchen von Privaten in begründeten und dringenden Notfällen für Aufrufe zur Vermeidung von Gefahren für Gesundheit und Leben von Menschen (§ 6) sind – bei welcher Dienststelle des ORF sie auch einlangen – unverzüglich dem/der Generaldirektor/in zur Kenntnis zu bringen. Die zu treffenden Sofortmaßnahmen und die hierfür zuständigen Personen werden durch Dienstanweisung des/der Generaldirektors/Generaldirektorin festgelegt.

¹ Das frühere Rundfunkgesetz (RFG), wieder verlautbart in BGBl. Nr. 379/1984, führt seit der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 den Titel „Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz, ORF-G)“. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle Gesetzeszitate auf das ORF-G.

² Der öffentlich-rechtliche Auftrag umfasst gemäß § 1 Abs. 2 den technischen Versorgungsauftrag, den Programmauftrag und – im Rundfunkbereich – besondere Aufträge. Ebenfalls Bestandteil des öffentlichen Auftrags (nämlich des Versorgungsauftrags) ist die Veranstaltung der mit den Rundfunkprogrammen in Zusammenhang stehenden Online- und Teletextdienste, die zur Erfüllung des inhaltlichen Auftrags nach § 4 dienen (§ 3 Abs. 5). Dadurch kommt zum Ausdruck, dass der gemeinwohlverpflichtete ORF seine Inhalte auch in neuen Kommunikationsplattformen wie z. B. Online anzubieten hat und dadurch einerseits veränderten medialen Nutzungsmöglichkeiten seines Publikums Rechnung tragen, andererseits an den Möglichkeiten solcher neuen Dienste teilhaben soll. Obwohl sich die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung allgemeiner Richtlinien gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 lediglich auf Hörfunk und Fernsehen bezieht, sind die hier festgelegten Standards (sinngemäß) auch bei der Gestaltung der Onlinedienste und Teletextangebote des ORF zu beachten.

³ Hinsichtlich der Bestimmungen des 3. Abschnitts des ORF-G (§§ 13-17, Werbung und Patronanzsendungen) bestehen gesonderte Regulative.

⁴ Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seines Auftrags auf die Grundsätze der österreichischen Verfassungsordnung, insbesondere auf die bundesstaatliche Gliederung nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Länder, sowie auf den Grundsatz der Freiheit der Kunst Bedacht zu nehmen und die Sicherung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Programme sowie die Unabhängigkeit von Personen und Organen des Österreichischen Rundfunks, die mit der Besorgung der Aufgaben des Österreichischen Rundfunks beauftragt sind, gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu gewährleisten.

⁵ Sexual-, Intimsphäre, Krankheit, Situationen von Leid, Trauer, Tod.

⁶ Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre, Persönlichkeitsrecht des/der Abgebildeten (§ 78 Urheberrechtsgesetz).

⁷ Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung, Verleumdung, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs in einem Medium können Entschädigungsansprüche gegen den Medieninhaber zur Folge haben (§§ 6 und 7 Mediengesetz, siehe auch § 1330 ABGB). Weitere Entschädigungsansprüche entstehen bei Bekanntgabe der Identität in besonderen Fällen (§ 7a Mediengesetz), Verletzung der Unschuldsvermutung (§ 7b Mediengesetz) und verbotenen Veröffentlichungen (§ 7c Mediengesetz). Gegen unwahre (in irreführender Weise unvollständige) Tatsachenmitteilungen kann eine Gegendarstellung begehrt werden (§§ 9 ff Mediengesetz).

ORF-REDAKTEURSTATUT

Präambel

Ziel dieses Statuts ist es, auf der Basis des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks vom 10. Juni 1974, BGBl. Nr. 396 (BGV-Rundfunk), und im Rahmen der Bestimmungen des ORF-Gesetzes in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2001 (ORF-G), die Unabhängigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben sicherzustellen, den Schutz der journalistischen Mitarbeiter gegen jede Verletzung ihrer Rechte zu gewährleisten und die Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen, welche die journalistischen Mitarbeiter betreffen, zu regeln.

Die Freiheit der journalistischen Berufsausübung besteht darin, ausschließlich aufgrund der nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen Tatsachenlage zu handeln; diese Freiheit ist vor rechtswidrigen Eingriffen von innen und von außen, insbesondere des Staates, parteipolitischer, wirtschaftlicher sowie gesellschaftlicher Interessengruppen, zu schützen. Die besondere Verantwortung und die besonderen Pflichten, die den Redakteuren des Österreichischen Rundfunks (in der Folge ORF genannt) durch das ORF-G übertragen werden, rechtfertigen die Sicherung der Freiheit der journalistischen Berufsausübung und die Verankerung der Eigenverantwortlichkeit der Redakteure durch dieses Statut. Sämtliche in diesem Statut verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Redakteurstatut gilt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle journalistischen Mitarbeiter des ORF (§ 32 Abs. 3 ORF-G). Es sind dies alle Personen, die ständig, unabhängig und eigenverantwortlich in Erfüllung des Programmauftrags des § 4 Abs. 1 und 5 ORF-G tätig sind, also zu sorgen haben für die umfassende und auf das aktuelle Tagesgeschehen Bezug habende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen (Bildung, Kunst, Wissenschaft und Unterhaltung) und sportlichen Fragen durch

- a) objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen,
- b) Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen,

- c) eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität, sofern ihre Tätigkeit mindestens je ein Merkmal jeder der im Folgenden unter A) und B) aufgezählten Merkmalgruppen aufzuweisen hat.

A) Inhaltliche Produktion

1. Verfassung oder Gestaltung von Programmelementen,
2. direkte, akustische oder optische Darbietung von Programmelementen, soweit diese das Ergebnis eigener oder gemeinsam mit anderen journalistischen Mitarbeitern zustande gekommener recherchierender oder redaktioneller Tätigkeit ist.
3. redaktionelle Zusammenstellung einzelner Programmelemente zu Gesamtsendungen,
4. Ermittlung, Sammlung und Sichtung von Informationen, die als Vormaterial zur Verwendung bei der inhaltlichen Produktion bestimmt sind,
5. koordinierende und leitende Tätigkeit in den vorerwähnten Tätigkeitsbereichen (z .B. Chefredakteur, dessen Stellvertreter, Leitender Redakteur, Ressortleiter).

B) Berufsmäßige Wirkung

Als ständig in Erfüllung des Programmauftrags gemäß § 4 Abs. I und 5 ORF-G tätig gelten Angestellte und freie Mitarbeiter (§ 32 Abs. 4 ORF-G), wenn

1. ihre journalistische Tätigkeit im ORF zumindest im Durchschnitt
 - a) der letzten drei Kalendermonate die Hälfte oder
 - b) von sechs Kalendermonaten des letzten Jahres zwei Fünftel des 4,3fachen der durch Gesetz oder Kollektivvertrag vorgesehenen wöchentlichen Normalarbeitszeit erreicht und
2. sie in keinem sonstigen Beschäftigungsverhältnis stehen, das das Ausmaß einer wirtschaftlich unbedeutenden Nebentätigkeit übersteigt.

Unabhängigkeit

§ 2

Jeder Redakteur des ORF ist im Rahmen der Bestimmungen des ORF-G in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig. Er hat seine Funktion im Sinne des § 4 Abs. I und 5 ORF-G auszuüben. Die Inhalte der allgemeinen Programmrichtlinien vom 1.7.1976 gelten als Bestandteil dieses Redakteurstatuts.

Eigenverantwortlichkeit und Freiheit der journalistischen Berufsausübung

§ 3

- (1) Kein Redakteur darf verhalten werden, in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihm kein Nachteil erwachsen (§ 32 Abs. I ORF-G).
- (2) Die vom Rundfunk geforderte Erfüllung des Programmauftrags nach § 4 Abs. I und 5 ORF-G verpflichtet die Redakteure bei der selbständigen Gestaltung von Sendungen auch solche Beiträge aufzunehmen, die ihrer persönlichen Meinung widersprechen.
- (3) Die Eigenverantwortlichkeit des Redakteurs bezieht sich auf die selbständige Gestaltung von Sendungen, Beiträgen und besonderen Nachrichtensendungen im Rahmen der Bestimmungen des ORF-G und der Programmrichtlinien.

- (4) Bei eigenen Sendungen und eigenen Beiträgen wird der Name des Verfassers genannt. Bei den besonderen Nachrichtensendungen wird der Name des verantwortlichen Redakteurs genannt.
- (5) Redakteure, zu deren Aufgabe es gehört, Sendungen zusammenzustellen und die deshalb das Recht haben, Beiträge abzulehnen oder zu verändern, müssen versuchen, über wesentliche inhaltliche Eingriffe Einvernehmen mit dem betroffenen Redakteur herbeizuführen. Kein wesentlicher inhaltlicher Eingriff liegt vor, wenn es sich um die technisch-redaktionelle Bearbeitung von Beiträgen handelt. Wird keine Einigung erzielt, soll der Beitrag nach Möglichkeit zurückgestellt werden. Ist dies unmöglich, hat der betroffene Redakteur das Recht, seinen Namen schriftlich zurückzuziehen und zu begründen, warum er für den Beitrag die Verantwortung verweigert. Diese Äußerung muss vom Vorgesetzten entgegengenommen werden.
- (6) Die Weigerung des Redakteurs, in Ausübung seiner journalistische Tätigkeit etwas abzufassen oder zu verantworten, muss auf Wunsch des Vorgesetzten schriftlich formuliert und begründet werden. In diesem Fall hat auch der Vorgesetzte seine Entscheidung (seinen Auftrag) schriftlich zu formulieren und zu begründen.
- (7) Sowohl der Redakteur als auch der Vorgesetzte können binnen einer Woche nach Bekanntgabe der strittigen Entscheidung(Erteilung des strittigen Auftrags) und der Zustellung der Weigerung die Redakteursversammlung mit dem Fall befassen.
- (8) Wird eine gütliche Einigung binnen drei Wochen ab Befassung der Redakteursversammlung nicht erzielt, so können sowohl die vom Streitfall betroffenen Redakteure über den Redakteursrat als auch ein legitimer Unternehmervertreter das Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht hat auszusprechen, ob die Weigerung, etwas abzufassen oder zu verantworten, im Rahmen des Redakteurstutats gerechtfertigt war. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Redakteursrat sowie die Geschäftsführung sind berechtigt, die Entscheidung des Schiedsgerichts öffentlich mitzuteilen.

Einflussnahme von außen

§ 4

- (1) Die Geschäftsführung des ORF hat gemäß den Bestimmungen des BVG-Rundfunk und des ORF-G die Unabhängigkeit des ORF und insbesondere die seiner Redakteure gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen und den Redakteuren Schutz zu gewähren.
- (2) Bei ungerechtfertigten, schwerwiegenden Angriffen, die öffentlich gegen Redaktionen oder gegen einzelne Redakteure gerichtet werden, hat der Redakteursrat eine Stellungnahme zu veröffentlichen.

Mitwirkung an personellen und sachlichen Entscheidungen

§ 5

- (1) Die im ORF-G (§ 33 Abs.3 Z.3) festgelegte Mitwirkung an personellen und Sachlichen Entscheidungen obliegt den Gremien der Redakteure gemäß den Bestimmungen dieses Statuts.

- (2) Die gesetzlichen Rechte der Betriebsräte werden durch diese Mitwirkung nicht berührt.
- (3) Vor Entscheidungen über die Bestellung von Chefredakteuren sowie Dienststellenleitern (Hauptabteilungsleitern) im Bereich des Programmauftrags nach § 4 Abs. I und 5 ORF-G ist der Redakteursausschuss, vor Entscheidungen über die Bestellung von Leitenden Redakteuren (Ressortleitern) ist die betroffene Redakteursversammlung zu informieren und anzuhören. Dem betroffenen Gremium sind die Ausschreibung und das Ausschreibungsergebnis rechtzeitig bekannt zu geben. Das betroffene Gremium hat das Recht, für solche Entscheidungen auch aus eigenem Vorschläge zu erstatten. Die Direktoren oder Landesdirektoren (§ 25 ORF-G) haben zu solchen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wird den Vorschlägen nicht Rechnung getragen, so können sich der Redakteursausschuss durch den Redakteursrat bzw. die betroffene Redakteursversammlung durch den Redakteurssprecher und den Redakteursrat an den Generaldirektor wenden. Der Generaldirektor wird in solchen Fällen die Entscheidung über den Antrag des Direktors oder Landesdirektors erst nach Anhören des Redakteursrats treffen.
- (4) Der einzelne Redakteur, der zuständige Redakteurssprecher bzw. der Redakteursausschuss haben das Recht, Vorschläge über Inhalt, Schema, Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen hinsichtlich ihres Bereichs zu erstatten. Diese Vorschläge sind sorgfältig darzustellen und zu begründen. Die Programmverantwortlichen haben zu solchen Anregungen Stellung zu nehmen und bei Ablehnung ihre Stellungnahme sorgfältig zu begründen.
- (5) Vor grundsätzlichen Entscheidungen über Inhalt, Schema und Struktur (Umfang) von Informationsprogrammen ist die betroffene Redakteursversammlung bzw. der Redakteursausschuss zu informieren und anzuhören. Dem betroffenen Gremium sind die entsprechenden Unterlagen (Entwürfe) rechtzeitig bekannt zu geben. Das betroffene Gremium hat das Recht, für solche Entscheidungen auch aus eigenem Vorschläge zu erstatten. Die Direktoren oder Landesdirektoren haben zu solchen Vorschlägen vor ihrer Entscheidung Stellung zu nehmen. Wird den Vorschlägen nicht Rechnung getragen, so können sich die betroffene Redakteursversammlung durch den Redakteurssprecher und den Redakteursrat bzw. der Redakteursausschuss durch den Redakteursrat an den Generaldirektor wenden. Der Generaldirektor wird in solchen Fällen seine allfällige Entscheidung (§ 25 Abs. 1 ORF-G) über das Projekt (Antrag) des Direktors oder Landesdirektors erst nach Anhören des Redakteursrats treffen.

Redakteursversammlungen

§ 6

- (1) Die Versammlungen aller Redakteure (§ 1 dieses Statuts) eines Betriebsbereiches (Landesstudio, Hauptabteilung) des ORF bilden eine Redakteursversammlung (§ 33 Abs.5 ORF-G).
- (2) Die Redakteursversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend Angelegenheiten des § 33 Abs. 3 Z. 3 ORF-G mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Redakteurssprecher

§ 7

- (1) Die Redakteursversammlung wählt zur Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte einen Redakteurssprecher. Umfasst eine Redakteursversammlung mehr als zehn Redakteure, so ist je angefangene weitere zehn Redakteure ein weiterer Sprecher zu wählen.

- (2) Die Wahlberechtigung der Redakteure ist nach den im § 33 Abs. 6 ORF-G aufgestellten Regeln festzustellen. Die Wahl erfolgt nach den im § 33 Abs. 5 ORF-G genannten Grundsätzen.
- (3) Zum Redakteurssprecher kann nur ein Redakteur gewählt werden, der mindestens seit drei Jahren im ORF im Sinne der Bestimmungen des § 1 dieses Statuts journalistisch tätig ist. Die Redakteurssprecher werden für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt.

Redakteursausschuss

§ 8

- (1) Die gewählten Redakteurssprecher bilden gemeinsam den Redakteursausschuss, der die im Redakteurstatut vorgesehenen Aufgaben erfüllt.
- (2) Der Redakteursausschuss wird vom Redakteursrat in Ermangelung eines Redakteursrats vom dienstältesten Sprecher – mindestens zweimal jährlich einberufen und geleitet.
- (3) Der Redakteursausschuss hat die sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter wahrzunehmen. Er ist berechtigt seine Beschlüsse zu veröffentlichen. Sie sind jedenfalls dem Generaldirektor den zuständigen Direktoren oder Landesdirektoren und dem Zentralbetriebsrat bekannt zu geben.
- (4) In dringlichen und schwerwiegenden Angelegenheiten kann der Redakteursausschuss zur Wahrung der Interessen der Redakteure eine schriftliche Urabstimmung beschließen. Das Unternehmen verpflichtet sich, hierbei die notwendige organisatorische Unterstützung zu leisten.
- (5) Der Redakteursausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die analog für die Redakteursversammlungen und den Redakteursrat gilt und auch Bestimmungen über die Durchführung der schriftlichen Urabstimmung zu enthalten hat.

Redakteursrat

§ 9

- (1) Der Redakteursausschuss wählt aus seiner Mitte einen Redakteursrat. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und aus drei Ersatzmitgliedern. Je ein Mitglied und ein Ersatzmann müssen je einem der Bereiche Hörfunk, Fernsehen und Landesredaktionen angehören.
- (2) Der Redakteursausschuss bestellt eines der drei Mitglieder des Redakteursrats zum Vorsitzenden und die beiden weiteren Mitglieder zu Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Redakteursrat besorgt jene Angelegenheiten, die ihm durch dieses Statut oder durch den Redakteursausschuss gemäß § 33 Abs. 8 ORF-G übertragen werden. In dringenden Fällen kann er gegen nachträgliche Genehmigung durch den Redakteursausschuss Wahrung der Interessen der Redakteure tätig werden. Der Redakteursrat ist dem Redakteursausschuss verantwortlich.
- (4) Beschlüsse des Redakteursrats sind dem Generaldirektor und dem Zentralbetriebsrat bekannt zu geben.

Schiedsgericht**§ 10**

- (1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Redakteurstatut (§ 33 Abs. 3 Z. 4 ORF-G) ist ein Schiedsgericht (§ § 577 ff ZPO) zuständig. Die gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden wird hierdurch nicht berührt (§ 33 Abs.4 ORF-G).
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen von Seiten des Redakteursausschusses und des Unternehmens wird jeweils ein Schiedsrichter bestellt, der dritte Schiedsrichter, ein außerhalb des Unternehmen stehender Rechtskundiger, ist von den beiden anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts binnen einer Woche zu bestellen, er bekleidet im Schiedsgericht die Funktion des Obmanns.
- (3) Für das Schiedsgericht und sein Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 577 bis 599 ZPO. Gelangen die Schiedsrichter nicht einstimmig zu einer Verfahrensregelung, so haben sie die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz (§§ 226 ff ZPO) anzuwenden.

Dienstfreistellung und Sachaufwand**§ 11**

- (1) Die Konferenzen der Redakteursversammlungen und des Redakteursausschusses sowie die Tätigkeit des Redakteursrats sind tunlichst ohne Störung des Betriebs durchzuführen. Die Mitglieder dieser Organe haben ihre Tätigkeit – soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu verrichten.
- (2) Versammlungsort der Konferenzen des Redakteursausschusses ist Wien.
- (3) Den Redakteurssprechern ist die Teilnahme an den jährlich zweimal stattfindenden Sitzungen des Redakteursausschusses (§ 8 Abs. 2 dieses Statuts) durch die erforderliche Dienstfreistellung zu ermöglichen.
- (4) Den Mitgliedern des Redakteursrats ist zur Besorgung der ihnen übertragenen Angelegenheiten (§ 9 Abs. 3 dieses Statuts), sofern dies nicht außerhalb der Arbeitszeit möglich ist, die erforderliche Dienstfreistellung zu gewähren.
- (5) Den erforderlichen Sachaufwand, der dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat zur Erfüllung seiner durch Gesetz bzw. durch das Redakteurstatut übertragenen Aufgaben entsteht, trägt der ORF. Im Sinne des § 33 Abs. 13 ORF-G trägt der ORF in den Fällen der Dienstfreistellung auch die auflaufenden, unbedingt erforderlichen Reisekosten (Reisekostenvergütung, Tag- und Nachtgeld). Dies gilt auch für den Fall, dass zwischen dem Unternehmen und dem Redakteursrat Einvernehmen über die Abhaltung außerordentlicher Konferenzen oder Sitzungen erzielt wird, für die keine Dienstfreistellung gewährt wird.

ORF-VERHALTENSKODEX

Präambel

Für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit von existenzieller Bedeutung. Dem wird im Bundesverfassungsgesetz vom 10. Juli 1974 über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks und im ORF-Gesetz ebenso Rechnung getragen wie mit dem ORF-Redakteursstatut, den ORF-Programmrichtlinien und sonstigen internen Regulativen. Damit wird auch unterstrichen, dass öffentlich-rechtlicher Qualitätsjournalismus Verpflichtungen zu unbedingter Vertrauenswürdigkeit und Authentizität der Darstellung über gesetzliche Mindeststandards hinaus erfordert. Mit dem vom Generaldirektor im Einvernehmen mit dem Redakteursausschuss erstellten Verhaltenskodex werden auf Grundlage dieser Gesetze, Richtlinien und Regulative verbindliche Leitlinien für die Alltagspraxis geschaffen.

Gültigkeit und Sicherung der Einhaltung

Um Interessenskonflikte von Journalist/innen auszuschließen und um Befangenheit (oder auch nur den Anschein davon) zu vermeiden, gilt dieser Verhaltenskodex für alle an journalistischen ORF-Programmangeboten und -inhalten als programmgestaltende bzw. journalistisch eigenverantwortlich gestalterisch mitwirkenden Mitarbeiter/innen neben bereits bestehenden Regulativen. Er präzisiert u.a. die in den Programmrichtlinien 1.5.19 fixierte Bestimmung, wonach „ORF-JournalistInnen und ORF-Programmverantwortliche alles zu unterlassen haben, das geeignet sein könnte, Zweifel an der Unabhängigkeit des ORF aufkommen zu lassen“. Der Verhaltenskodex wird als Dienstanweisung erlassen. Ein vom Generaldirektor/von der Generaldirektorin und dem Redakteursrat paritätisch beschickter Ethikrat ist die Anlaufstelle zur Beratung aller Maßnahmen zur Sicherung und Einhaltung dieses Kodex und ist auch für Berichte über die in § 4(8) ORF-G vorgesehene Eignungsprüfung dieses Kodex zuständig. Bei der Anwendung des Verhaltenskodex dürfen selbstverständlich gesetzlich vorgesehene Anrufung von Gerichten oder Verwaltungsbehörden und die Rechte von Betriebsrät/innen und Redakteurssprecher/innen nicht beeinträchtigt werden. Zur Entscheidung von Streitigkeiten bei der Zusammensetzung des Ethikrats und/oder dessen Geschäftsordnung kann ein Schiedsgericht nach dem Vorbild von § 10 des ORF-Redakteursstatuts eingesetzt werden.

Entscheidende **Vorgaben** für den Verhaltenskodex sind

a) im ORF-G

§ 4.

(8) Der Generaldirektor hat im Einvernehmen mit dem Redakteursausschuss (§ 33 Abs. 7) unter Wahrung der in § 32 Abs. 1 genannten Grundsätze einen Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeit bei der Gestaltung des Inhalteangebots zu erstellen. Dabei ist insbesondere auf die vorstehenden Absätze sowie die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 12 unter Berücksichtigung der hierzu ergangenen Rechtsprechung Bedacht zu nehmen. Der Verhaltenskodex ist regelmäßig auf seine Eignung zu überprüfen

und gegebenenfalls anzupassen. Der Verhaltenskodex bedarf der Zustimmung des Publikumsrates und des Stiftungsrates und ist auf der Website des Österreichischen Rundfunks zu veröffentlichen. Der Österreichische Rundfunk hat darüber hinaus nähere Verfahren einschließlich Anlaufstellen für die Sicherung der Einhaltung des Verhaltenskodex vorzusehen.

§ 32.

(1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.

§ 4.

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteieinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

§ 13.

(2) In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.

b) im Redakteursstatut

§ 4.

(1) Die Geschäftsführung des ORF hat gemäß den Bestimmungen des BVGRundfunk und des ORF-G die Unabhängigkeit des ORF und insbesondere die seiner Redakteure gegen Einflussnahme von außen zu verteidigen und den Redakteuren Schutz zu gewähren.

c) in den Programmrichtlinien

1.4.10

Die Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form von Programmelementen ist unzulässig. Dazu zählen nicht nur Interventionen und Pressionen, sondern auch Geschenke sowie die Zuwendung persönlicher Vorteile, die über den Bereich der unmittelbaren beruflichen Tätigkeit hinausgehen. Ebenso dürfen persönliche Interessen die Gestaltung von Programmelementen nicht beeinflussen.

Journalistische Unabhängigkeit

Alle politischen und wirtschaftlichen Verquickungen, die geeignet sein könnten, Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen zu lassen, sind zu vermeiden. Deshalb ist strikt zu achten auf

Unabhängigkeit von (partei)politischen Interessen

Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen

Strikte Trennung von Programm und Werbung/Marketing

Authentizität

Jedenfalls gilt:

Könnten berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit einer Person aufkommen, ist die Redakteursvertretung berechtigt, von dieser Person Auskunft zu etwaiger Befangenheit zu verlangen. Erklärt sich jemand für befangen, wird die Befangenheit zur Unvereinbarkeit.

Unabhängigkeit von (partei)politischen Interessen

Unvereinbar mit der Unabhängigkeit sind:

- Ausübung politischer Funktion oder Kandidatur dafür.
- Aktives Wahlengagement. Als solches wären u.a. aufzufassen: Mitwirkung an Veranstaltungen wahlwerbender Parteien und nahestehender Organisationen oder Mitwirkung an Wahlwerbung aller Art.
- Demonstrativ öffentliche politische Sympathieerklärung mit Bild, Name bzw. Unterschrift.

Sollte ein/e MitarbeiterIn diese Empfehlung (unter Hinweis auf seine/ihre staatsbürgerlichen Rechte) nicht befolgen wollen, muss dies vorab der zuständigen Direktor/in mitgeteilt werden. Diese trifft die nötigen Maßnahmen (Bildschirmabstinenz, Funktionswechsel, Folgen für die Zeit nach dem parteipolitischen Tätigwerden).

Die oben genannten Fälle der Unvereinbarkeit gelten nicht für Engagement in Gewerkschaften, Kammern oder Berufsverbänden.

Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen

- **Nebenbeschäftigungen** dürfen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit der Berichterstattung des ORF und des/der betroffenen MitarbeiterIn aufkommen lassen und dürfen dem Ansehen des ORF und der Sendungen, mit denen der/die betroffene MitarbeiterIn beschäftigt ist, nicht schaden. Der Eindruck von Befangenheit, Parteilichkeit – also mangelnder Unabhängigkeit – entsteht insbesondere, wenn ein Auftraggeber (Firma, Institution, Partei, Verein oder Person) regelmäßig Gegenstand der ORFBerichterstattung ist. Darunter fällt auch das Ausbilden oder Trainieren (Interviewtraining) von Personen, die regelmäßig in Informationssendungen vorkommen und daher potenziell vom/von der trainierenden ORF-MitarbeiterIn interviewt werden könnten.
- Vortragstätigkeiten an Universitäten, Fachhochschulen und anderen anerkannten Bildungseinrichtungen sind von dem Unvereinbarkeitsregulativ ausgenommen. Das gilt auch für karitative, überparteiliche Tätigkeiten, wenn sie dem Ansehen des ORF dienen. Die Moderation oder Leitung von Diskussionsveranstaltungen, Symposien, Kongressen etc. ist analog zu beurteilen, wenn bei der Veranstaltung das jeweils in dieser Sache vorhandene Meinungsspektrum durch die Teilnehmer repräsentativ vertreten ist, sodass kein Eindruck von Parteilichkeit oder Befangenheit des/der die Nebenbeschäftigung ausübenden Mitarbeiters/ Mitarbeiterin entstehen kann.
- **Geschenke und Vergünstigungen** seitens Personen und Einrichtungen, die mit dem ORF im geschäftlichen Verkehr stehen, dürfen, wenn solche Geschenke und Vergünstigungen den Rahmen üblicher Repräsentation überschreiten, nicht angenommen

werden. Ausgenommen von dieser Regel sind nur Leistungen, die branchenüblich akzeptiert werden. Jedenfalls sind dazu geltende Dienstanweisungen zu beachten.

- Für **Pressereisen**, bei denen der Veranstalter alle Kosten übernehmen will, ist vor einer Zusage der journalistische Wert kritisch zu prüfen, und eine Teilnahme darf niemals mit einer Berichterstattungsverpflichtung verbunden sein.
- Ebenso wenig dürfen nicht allgemein öffentlich zugängliche Informationen, die man durch journalistische Arbeit erhält, zu persönlichem Vorteil (etwa durch Aktiengeschäfte) genutzt werden.
- Persönliche Vorteile durch journalistische Arbeit dürfen auch dem Umfeld des/der Journalist/in nicht erwachsen. So ist etwa für den Fall persönlicher (z.B. durch Verwandtschaft oder Freundschaft) oder wirtschaftlicher Nähe zu (juristischen) Personen, die Gegenstand der Berichterstattung im jeweiligen Umfeld der berichtenden Person sind, von einer Mitwirkung oder Einflussnahme auf die Berichterstattung abzusehen, sofern die Nähe zu Befangenheit führen könnte.

Strikte Trennung von Programm und Werbung/Marketing

Werbung- und/oder Marketing-Bedürfnisse dürfen niemals Programmentscheidungen beeinflussen. Zur Sicherung der klaren Trennung zwischen Programm und Werbung/Marketing ist im ORF-Gesetz (§13 Abs. 2) ein Verbot der Mitwirkung an kommerzieller Kommunikation fixiert und in § 14 Abs. 1 festgelegt, dass Werbung leicht als solche erkennbar und somit vom redaktionellen Inhalt unterscheidbar sein muss. Sie ist durch optische, akustische oder räumliche Mittel eindeutig von anderen Programmteilen zu trennen. Darüber hinaus wird entsprechend den Bestimmungen des ORF-G (insbesondere §§ 13 ff ORF-G) für sämtliche Medien des ORF und seiner Tochterfirmen bindend festgelegt: Redaktionelle Kooperationen mit Unternehmen, Institutionen etc sind klar zu kennzeichnen.

Events, bei denen der ORF Medienpartner ist, erhalten keine Bevorzugung in der Berichterstattung. Sie werden nach den üblichen journalistischen Regeln auch kritisch beleuchtet. Auch bei gemeinnützigen Zwecken (Kampagnen) dürfen journalistische Kriterien, journalistische Eigenverantwortung etc nicht missachtet werden.

Von Firmen, Institutionen usw zur Verfügung gestelltes Sendematerial darf nur verwendet werden, wenn dadurch redaktionelle Entscheidungen in keiner Weise beeinflusst werden. Allfällige Verstöße sind nach dem ORF-G zu verfolgen.

Authentizität

Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und Authentizität sind als wesentliche Qualitätsmerkmale der ORF-Informationsprogramme sicherzustellen. Über die in den ORF-Programmrichtlinien und bestehenden Regulativen formulierten journalistischen Sorgfaltspflichten hinaus sind insbesondere folgende Richtlinien einzuhalten:

- Persönlichkeitsrechte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mit besonderer Achtsamkeit zu wahren.
- Geldleistungen an in ORF-Informationsprogrammen Mitwirkende (von ExpertInnen über ZeugInnen chronikaler Ereignisse bis zu ProtagonistInnen in Dokumentationen und Reportagen usw.) sind ausschließlich – inklusive Rechteabgeltungen – als Honorare und/oder Aufwandsentschädigungen gestattet. Geleistete Zahlungen dürfen die Authentizität der Berichterstattung nicht beeinflussen. Jedenfalls hat öffentlich-rechtlicher Qualitätsjournalismus immer auf fundamentale Unterscheidung zu Scheckbuchjournalismus, bei dem ökonomische Interessen die inhaltlichen Komponenten

- überlagern, zu achten. Dabei gilt: Honorare werden grundsätzlich nur für konkrete, für das Entstehen des jeweiligen Produkts wesentliche und nachweisbare Leistung bezahlt. Aufwandsentschädigungen sind nachvollziehbare und/oder nachweisbare Entschädigungen für entstandene Spesen und/oder für die Zeit, die zur Unterrichtung oder Begleitung der Journalist/innen aufgewendet wird.
- Die Authentizität der Darstellung muss in jedem Fall gewährleistet sein. Journalistisch relevante Umstände für das Entstehen eines Beitrags sind kenntlich zu machen: z.B. besondere Bedingungen, Umstände und Entwicklungen während der Dreharbeiten oder wenn (etwa wegen Betriebsgeheimnissen) Material verwendet werden muss, das die Person oder Einrichtung, auf die sich der Beitrag bezieht, zur Verfügung gestellt hat. Das Publikum muss sich darauf verlassen können, dass in der Berichterstattung jegliche manipulative Darstellung oder Inszenierung unterbleibt.
 - Wird über jemanden Negative verbreitet, so muss die Stellungnahme des Betroffenen – wie in den Programmrichtlinien genau festgelegt ist – berücksichtigt und vermittelt werden. Eine Ausgewogenheit im Sinne von gleich vielen oder gleich langen Statements ist nicht gefordert.
 - Bei user-generated-content ist eine erhöhte Sorgfaltspflicht notwendig. Bei diesem zugesandten oder elektronisch übermittelten Zuschauer/innenmaterial muss die Quelle respektive der Absender/die Absenderin der Bilder wenn möglich in einer persönlichen Kontaktaufnahme überprüft werden. Die Deklaration als user-generated-content enthebt nicht von journalistischen Sorgfaltspflichten. D. h. soweit möglich ist auch der gezeigte Sachverhalt zu überprüfen.

Der Ethikrat

Für die Beratung aller Maßnahmen zur Einhaltung und Eignungsprüfung dieses Verhaltenskodex gem. §4(8) ORF-G wird ein vom/von der Generaldirektor/in und dem Redakteursrat paritätisch beschickter Ethikrat eingesetzt.

Der Ethikrat kann von allen persönlich Betroffenen, am Genehmigungsprozess für Nebenbeschäftigung Beteiligten oder dem Redakteursrat angerufen und auch in Eigeninitiative tätig werden.

Der Ethikrat teilt seine Beschlüsse dem/der Generaldirektor/in, dem Redakteursrat und jeweils Betroffenen mit.

Seine Evaluierungsberichte übermittelt der Ethikrat dem/der GeneraldirektorIn und dem Redakteursrat und sie werden in anonymisierter Weise betriebsintern (Intranet) veröffentlicht.

Der Ethikrat besteht aus vier für drei Jahre bestellten Mitgliedern. Für diese ist je ein Ersatzmitglied, das im Fall der Verhinderung des Mitglieds in dessen Rechte eintritt, zu bestellen. Zwei der vier Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Redakteursrat, zwei weitere vom/von der Generaldirektor/in ernannt. Soll jemand Mitglied oder Ersatzmitglied werden, der/die nicht Journalist/in im Sinne des ORF-G ist, ist die Zustimmung sowohl des/der Generaldirektor/in als auch des Redakteursrats notwendig. Wird die Zustimmung zu einer Nominierung verweigert ist dies inhaltlich zu begründen.

Ethikratmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben im erforderlichen Ausmaß vom Dienst freizustellen. Sie sind in ihrer Tätigkeit als Ethikratmitglieder an keine Weisungen und Aufträge gebunden und haben über ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordene personenbezogene Daten, ihrer Natur nach vertrauliche Mitteilungen sowie alle höchstpersönliche Lebensbereiche betreffende Informationen – auch über die Dauer ihrer Funktion hinaus – Stillschweigen zu bewahren. Sie können ihre Funktion ohne Angabe von Gründen jederzeit zurücklegen. Nachnominierungen erfolgen für die restliche Dauer der Funktionsperiode. Der Ethikrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von vier Ethikrat(ersatz)mitgliedern notwendig. In Mitteilungen von Beschlüssen haben auch in der Minderheit gebliebene Ethikratmitglieder die Möglichkeit, ihre Meinung darzustellen.

Der Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung selbst. Die Sitzungen des Ethikrats sind nicht öffentlich.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ORF-VERHALTENSKODEX

Der Verhaltenskodex ist nicht zuletzt eine Konkretisierung bestehender Regulative, soll dazu beitragen ORF-G, Redakteursstatut, Programm-richtlinien, usw sowohl leichter als auch präziser gebrauchbar zu machen.

Dadurch soll auch eine möglichst einheitliche Handhabung in allen Unternehmensbereichen erreicht werden. Es wird deshalb versucht, die „Judikatur“ des Ethikrats jeweils für allgemeine Nutzbarkeit zusammenzufassen (siehe auch Dokumente/"Checkliste zur Beurteilung von Nebenbeschäftigungen"). Dh, der Inhalt dieser Seite gibt auch regelmäßig Einblick in die Ethikrattätigkeit.

Der Ethikrat hat folgende Erläuterungen zum Verhaltenskodex beschlossen:

Bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen leitender Angestellter ist mit besonderer Sensibilität vorzugehen, da insbesondere Programmchefs, Chefredakteure, Sendungsverantwortliche, Chefs vom Dienst sowie deren Stellvertreter entscheidenden Einfluss auf die Berichterstattung im jeweiligen Bereich haben.

Dabei ist beispielsweise zu berücksichtigen, ob es sich etwa bei einer Veranstaltungsmoderation um ein Ereignis handelt, über das auch im Wirkungsbereich des angefragten Moderators berichtet werden soll. Öffentliche Auftritte von ChefredakteurInnen bei Veranstaltungen über die in den eigenen Sendungen (Sendungsverantwortung) berichtet wird sind nicht mit den Bestimmungen des Verhaltenskodex unvereinbar, weil in der Öffentlichkeit sehr leicht der Eindruck entstehen kann, mit dem Engagement eines/ einer Chefredakteurs/Chefredakteurin könne ORF-Sendezeit gekauft werden. Jedenfalls wird durch solche Nebenbeschäftigungen unverantwortbare Nähe zu Institutionen/ Menschen/etc., über die regelmäßig berichtet wird, hergestellt.

Grundsätzlich sollten leitende Angestellte sehr zurückhaltend mit der Annahme von Nebenbeschäftigungen sein, insbesondere wenn es sich beim Auftraggeber nicht um eine Universität, eine unabhängige Interessensvertretung etc., sondern um eine private Firma handelt.

Bei der Genehmigung von Nebenbeschäftigungen ist darauf zu achten, dass nicht eine Person immer von denselben Auftraggebern gebucht wird. Dadurch kann eine zu große Nähe entstehen, die geeignet ist, die Unabhängigkeit des/der Redakteurs/Redakteurin in Bezug auf diese Institution zu gefährden.

Wenn also z. B. im Bereich eines ORF-Landesstudios regelmäßig Moderationsanfragen von den verschiedensten Stellen der Landesregierung eintreffen, sollte LD veranlassen, dass diese unter möglichst vielen MitarbeiterInnen aufgeteilt werden, um den Eindruck von „Haus- und Hofmoderatoren“ zu vermeiden.

Werden Redaktionen von Firmen/Institutionen (zB mit nicht gut erreichbarem Standort) zur Berichterstattung eingeladen, kann solch eine Einladung angenommen werden wenn in der Moderation oder im Beitrag darauf hingewiesen wird und eine klare Ausschilderung erfolgt.

Beteiligung an Unternehmen, die vom Unternehmenszweck her ziemlich zwangsläufig mit dem ORF/mit ORF-Berichterstattung etwas zu tun haben können, sind grundsätzlich nicht zu genehmigen.

Produktpromotion ist in der Regel mit dem Verhaltenskodex unvereinbar, da dadurch die Glaubwürdigkeit eines/einer ORF-JournalistIn und damit die des ORF Schaden nimmt. Eventuelle Ausnahmen sind nur nach detaillierter Prüfung und klarer Begründung möglich.

Der Ethikrat steht zur Verfügung, um bei künftigen strittigen Genehmigungsfragen schon im Vorhinein eine Einschätzung abzugeben. Damit könnte ein Großteil der Erkundigungen im Nachhinein vermieden werden.

SOCIAL-MEDIA-GUIDELINES

„Tue nichts Dummes!“ – So einfach ist es.

Diese Regel hat die BBC ihren Journalistinnen und Journalisten im Umgang mit sozialen Netzwerken auferlegt. Lieber einmal mehr nachgedacht, als später ein Posting bereut. Der informelle Ton in sozialen Netzwerken verleitet dazu, flapsig zu schreiben. Doch wir werden nicht nur als Privatperson im Internet wahrgenommen, sondern auch als ORF-Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. Wer seine (politischen) Ansichten in sozialen Netzwerken verbreitet, läuft Gefahr, dass die journalistische Unabhängigkeit und Unparteilichkeit in Frage gestellt werden könnte.

Unsere „Social-Media-Guidelines“ sind Empfehlungen für alle, die sich im virtuellen Raum bewegen – beruflich und privat. Diese Empfehlungen, die wir als Redakteursvertretung ausgearbeitet haben, sollen nicht als Maulkorb missverstanden werden. Sondern im Gegenteil: Sie sollen dazu ermuntern, sich aktiv, aber mit Vernunft in sozialen Netzwerken zu präsentieren.

Die Guidelines sollen Richtlinien sein, innerhalb deren sich jede/r sicher bewegen kann. Es sind Empfehlungen, keine Anweisungen. Jede/r ist selbst dafür verantwortlich, was er/sie im Netz tut.

Das Web 2.0 verändert auch unser journalistisches Angebot und die Art, wie wir produzieren und kommunizieren. Nachrichten-Sites im Web bekommen ihre Zugriffe nicht nur über Google, sondern auch verstärkt über Links und Empfehlungen aus sozialen Netzwerken. Solche Empfehlungen von Freunden haben eine hohe Glaubwürdigkeit, auch wenn die „Freundschaft“ nur virtuell besteht. Und es sind vor allem die Jungen, die wir so mit unseren Geschichten erreichen können.

Jeder von uns, der auf Facebook, Twitter, Google+, ... ist auch ein Botschafter unserer Produkte. Trotz absurder gesetzlicher Einschränkungen, die dem ORF die Teilnahme an sozialen Netzwerken verbieten will, steht es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern frei, sich dort zu präsentieren.

Diese Guidelines wurden im Auftrag des Redakteursausschusses vor allem von einer Gruppe Netz-affiner Kolleginnen und Kollegen erstellt. Unter anderem haben mitgearbeitet: Riedl Christoph, FP 8; Frank Bernhard, OD 2; Lorenz-Dittlbacher Marielouise, FI 1; Bornemann Dieter, FI 1; Stindl Gudrun, HO 3; Wu Hans, FI 9

Alle möglichen Szenarien durchzuspielen ist unmöglich. Deswegen haben wir uns auf einige wenige Grundregeln festgelegt. Die zehn Punkte, die wir erarbeitet haben, sind ein Grundgerüst. So wie auch die sozialen Netzwerke ständigen Veränderungen unterworfen sind, so werden auch diese Empfehlungen einer steten Überprüfung und Anpassung bedürfen. Daher sind Vorschläge, Hinweise und Kritik nicht nur willkommen, sondern erwünscht.

Dieter Bornemann, Redakteursrat

1. Du bist im Internet nicht nur als Privatperson, Du wirst auch als ORF-MitarbeiterIn wahrgenommen.

Jeder Eintrag in sozialen Netzwerken, wie zum Beispiel Facebook, wird zum Puzzle-Teil eines „User-Bildes“. Dabei sollte sich jede/r bewusst sein, dass man auf diesem Weg „Spuren“ hinterlässt, die im Netz lange Zeit überdauern können und nur schwer zu löschen sind. „Welches Bild von mir zeichnen diese Einträge? Wie werde ich, wie wird meine berufliche Tätigkeit aufgrund meiner Einträge wahrgenommen?“ Das sind Fragen, die sich jeder stellen sollte, bevor Information jeglicher Art ins Netz gestellt wird. Dass es in Netzwerken oft schwierig ist, zwischen Privatem und Beruflichem zu trennen, macht die Sache nicht einfacher. Der begleitende Gedanke, immer auch als ORF-MitarbeiterIn wahrgenommen zu werden, kann hilfreich sein – und dazu verführen, das eine oder andere Posting doch besser in der virtuellen Schublade zu lassen. Das ist nicht zuletzt dann ratsam, wenn es um die Positionierung gegenüber KollegInnen oder ChefInnen geht.

Grundsätzlich ist es notwendig und sinnvoll, Privates und Berufliches zu trennen. Doch im Internet ist diese Trennung nur sehr schwer möglich. Der informelle Charakter von sozialen Medien lassen die Grenzen verschwimmen. Eine scharfe Trennung – etwa durch zwei unterschiedliche Accounts – ist in der Praxis fast nicht durchführbar. Daher ist auch bei privater Nutzung von sozialen Medien die Einhaltung dieser Guidelines empfohlen.

2. Achte auf Deinen Ruf – und den des ORF!

Negative Kommentare über ORF-Programme oder Kollegen/innen und (übel)launige Selbstbefindlichkeitsatteste zur aktuellen eigenen Arbeitsmoral sind ein „no-go“. Vorsicht ist auch bei Meldungen zu Mitbewerbern des ORF geboten: Zu schreiben, „XYZ hatte tolle Reportage“, mag – so allgemein formuliert – okay sein. Ein Eintrag „XYZ hatte die viel bessere Wahlkampfreportage als der ORF“ kann jedoch als unternehmensschädigend empfunden werden und könnte sogar dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Eine Meinung zu haben, ist ein verbrieftes Recht. Die freie Meinungsäußerung ist ein hohes Gut. Sie soll weder eingeschränkt noch behindert oder gar verhindert werden. Meinungen, die auf profunder Faktenkenntnis beruhen, haben einen hohen Stellenwert im öffentlichen Diskurs. Unüberlegte, übertrieben emotionale Stellungnahmen gelten als verzichtbare Äußerungen - auch in sozialen Netzwerken. Es empfiehlt sich also, zwischen Meinungen und „Meinungen“ abzuwägen und im Zweifelsfall auf diesen oder jenen Kommentar zum Zeitgeschehen zu verzichten. Denn der Bezieherkreis ist oft größer als gedacht: Inhalte von sozialen Netzwerken können herauskopiert werden und via E-Mail eine weitere Verbreitung finden. Auf diesem Weg können Botschaften aus dem „Netzwerk“ des Freundeskreises auch bei Personen landen, die den einen oder anderen Eintrag nur wenig freundschaftlich aufnehmen könnten.

Beispiele

- Fotos, die eindeutig nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, z.B. bei einer Weihnachtsfeier, einem Geburtstagsfest, etc.
- Beleidigende und ehrenrührige Aussagen
- Sexuelle Vorlieben sind grundsätzlich Privatsache – die eigenen und die der anderen.

3. Tue nichts, was an Deiner Glaubwürdigkeit und Objektivität als JournalistIn Zweifel auslösen könnte!

Im ORF-Verhaltenskodex steht: „Alle politischen und wirtschaftlichen Verquickungen, die geeignet sein könnten, Zweifel an der Unabhängigkeit aufkommen zu lassen, sind zu vermeiden.“

Bei der Unterstützung von Online-Petitionen und –Initiativen ist es ratsam, Vorsicht walten zu lassen: Es könnte passieren, dass man in die Verlegenheit kommt, darüber zu berichten. Vor allem in den Bereichen Politik und Wirtschaft – aber auch NGO´s - muss besonderes Fingerspitzengefühl unter Beweis gestellt werden.

Auch hier gilt: vorher überlegen. Es könnte als befremdlich erlebt werden, einen Politikredakteur/eine Politikredakteurin „an vorderster Front“ einer Demonstration – als Demo-TeilnehmerIn – zu erleben. Und es ist damit zu rechnen, dass Zweifel an der Unabhängigkeit des Politikredakteurs/der Politikredakteurin auftauchen, sollte er/sie gar über eben dieses Ereignis berichten. Um Missverständnissen keinen Vorschub zu leisten: Jeder hat ein Recht auf seine Meinung – auch ORF-JournalistInnen. Aber ebenso gilt: Das Publikum hat ein Anrecht auf eine objektive, ausgewogene, unabhängige Berichterstattung. Und diese darf auch nicht durch persönliche öffentliche Positionierung des/der Berichterstatters/Berichterstatterin in Zweifel gezogen werden.

Beispiele

- Initiativen zur Abschaffung des Bundesheeres, Rot-Grün- oder Schwarz-Blau-Unterstützung, Ziegelstein/Strache, Freunde-schützen-Haus, Thema Abtreibung
- Lobbyismus/Pressearbeit für was und für wen auch immer – wenn auch nur als „Hobby“

4. Zeige Fingerspitzengefühl bei politischen und wirtschaftlichen „Freundschaften“!

Im Normalfall gilt: Netzwerk-Seiten von PolitikerInnen, Unternehmen, Ratingagenturen, Markt- und Meinungsforschern und Co. sind öffentlich. Das heißt: Man muss mit diesen Personen nicht via Facebook „befreundet“ sein, um ihr Handeln bzw. die von ihnen bereitgestellten Inhalte zu beobachten. Anders ist die Sache auf Twitter: „Follower“ eines Politikers/ einer Politikerin zu sein, fällt nicht zwangsläufig in die Kategorie „Freundschaft“ und ist daher auch weniger dazu geeignet, Zweifel an der persönlichen Objektivität aufkommen zu lassen.

Ist man im „realen Leben“ tatsächlich mit einem Politiker/einer Politikerin, ParteifunktionärIn, UnternehmerIn, PressesprecherIn, EntscheidungsträgerIn etc. befreundet, gilt es, besonderes Fingerspitzengefühl an den Tag zu legen.

Ein Ratschlag: Im eigenen Social-Media-Netzwerk auf Ausgewogenheit und Verhältnismäßigkeit achten! Es ist – mit Blick auf die öffentliche Wahrnehmung – ein Unterschied, ob man nur mit VertreterInnen einer Partei, einer NGO, einer Religionsgemeinschaft etc. befreundet ist oder mit VertreterInnen unterschiedlicher Gruppierungen in sozialen Netzwerken öffentlich kommuniziert.

Beispiele

- Hat ein/e InnenpolitikredakteurIn vorwiegend Facebook-FreundInnen aus einer Partei, würden PolitikerInnen anderer Parteien das wohl zum Anlass nehmen, seine/ihre Objektivität anzuzweifeln.
- RedakteurIn XY arbeitet für ein Gesundheitsmagazin und ist auf Facebook mit PressesprecherInnen und DirektorInnen von Pharmafirmen befreundet. Auch das könnte
- verständlicherweise - den Eindruck erwecken, Redakteur XY könne sich dieses oder jenes Themas nicht unvoreingenommen annehmen.

5. Schreibe und zeige nichts, von dem Du nicht willst, dass es morgen oder in ein paar Jahren über Dich verbreitet oder gesagt wird!

Social-Media-Netzwerke leben von der „Gegenwart“ ihrer TeilnehmerInnen: Schnappschüsse werden umgehend hochgeladen und Kommentare sind schnell gepostet. Auch wenn bei Twitter, Facebook und Co. die Aktualität im Vordergrund steht - es gilt: Einmal publizierte Information bleibt auffindbar und ist auch noch nach Jahren dem Absender zuordenbar. Eine Datenspur, die mit jeder herkömmlichen Suchmaschine einfach auszumachen ist. Das Bild, das sich daraus ergibt, ist eines, das letztlich nicht nur vom User/der Userin, sondern auch von der komplexen Logik von Suchmaschinen gestaltet wird: Vieles ist Interpretation. Nicht zuletzt der Blickwinkel des Suchenden ist von Belang. Und Suchende gibt es mehr als man ahnen möchte: ZuseherInnen, InterviewpartnerInnen, PressesprecherInnen oder andere Redakteure/Redakteurinnen. Der „gläserne Mensch“ – auch Ergebnis der Selbstdarstellung von Usern/Userinnen in Social-Media-Netzwerken.

Empfehlung: Das eigene Bild – im übertragenen wie im wörtlichen Sinn - im Internet sollte immer wieder überprüft und hinterfragt werden. Kann die gepostete Meinung missverstanden werden? Wie kann das Foto von der lustigen Privatfeier interpretiert werden? Gib falschen Interpretationen keinen Raum indem Du darauf achtest, zweideutige Aussagen und Darstellungen zu vermeiden. Der vorsichtige Umgang mit persönlichen Informationen und Daten im Netz erspart mühsames Löschen.

Beispiele

- Achtung vor „Zeitbomben“: Kaum jemand kann sagen, in welchem Bereich/Ressort er/sie in einigen Jahren arbeiten wird. Es gilt daher: Aussagen, die heute harmlos wirken, können später und unter anderen Voraussetzungen durchaus negative Auswirkungen haben.

6. Soziale Netzwerke sind Werkzeuge und nicht Spielzeuge!

Die Nutzung sozialer Netzwerke im Rahmen der journalistischen Tätigkeit nimmt einen immer wichtigeren Stellenwert ein. Twitter, Facebook und Co. bieten die Möglichkeit, sich schnell und unkompliziert über Personen, Gruppierungen, Aktionen, Vereine, etc. zu informieren, sich zu vernetzen und Kontakt zu halten. Dabei steht im beruflichen Bereich selbstverständlich die Recherche und nicht unbedingt persönliches Interesse im Vordergrund. Zu bedenken ist jedoch, dass es für Informationen, die in sozialen Netzwerken gefunden werden, absolut keine Garantie gibt, dass diese der Wahrheit entsprechen und authentisch sind.

Ein Merkmal von sozialen Netzwerken ist die hohe Interaktivität zwischen den BenutzerInnen. Diese Interaktivität hat bewusst spielerische Komponenten (Chat, Postings, Fotokommentare,...). Die Trennlinie zwischen journalistischer Information – und damit verbundenem beruflichem Mehrwert - und privater Information ist eine Grauzone und nicht immer klar zu ziehen.

Als Richtschnur kann gelten: Es ist hilfreich, in sozialen Netzwerken nichts zu deponieren, was man nicht auch bei einer Podiums-Diskussion sagen würde.

7. Interagiere mit unseren UserInnen, HörerInnen und SeherInnen!

Social-Media-Netzwerke erlauben es uns, mit unseren UserInnen, HörerInnen und SeherInnen in direkten Kontakt zu treten, wie es zuvor kaum möglich war. Wir können Sendetermine ankündigen, über Sendungsinhalte berichten und darauf sofort Feedback bekommen.

Eine Sendung oder den Gast/die Gäste einer Sendung vorab zu promoten, birgt Chancen, setzt aber auch ein hohes Maß an Verantwortung voraus. Abgesehen von der erweiterten Recherchemöglichkeit lässt sich sofort in Erfahrung bringen, was unsere UserInnen, HörerInnen und SeherInnen interessiert (mit oft überraschenden Resultaten). Es reicht jedoch nicht, nur Feedback abzuholen und Informationen einzuholen: Viele Reaktionen wollen beantwortet bzw. nachbearbeitet werden: Auf Kritik muss eingegangen, auf Fragen reagiert werden. Das bedeutet mehr Arbeit – aber auch einen höheren Nutzen.

Die größten Probleme bringen wohl sogenannte „Hate-Postings“ mit sich. Das gilt in Debatten, die den ORF betreffen ebenso, wie bei etwaigen Beschimpfungen von Parteien oder deren Protagonist/innen. Jedenfalls ist unerlässlich, seinen Account regelmäßig zu checken, um notfalls eingreifen zu können. Und auch vorbeugend darf gewirkt werden: mit Aufrufen zur sachlichen Diskussion.

Ganz generell gilt: Der Umgang mit Followern und Friends sollte dem (freundlichen!) Ton entsprechen, den wir anwenden, wenn wir mit ORF-Kamera oder Mikrofon unterwegs sind.

8. Kümmere Dich um Deine „privacy settings“!

Alle Social-Media-Betreiber bieten die Möglichkeit, die eigene Privatsphäre zu schützen. Es empfiehlt sich sehr, diese Möglichkeit zu nutzen, sich mit den zur Verfügung stehenden Einstellungen vertraut zu machen und nicht bloß die Vorgaben des Anbieters ungeprüft zu akzeptieren!

So ist es etwa bei Facebook und Google+ leicht möglich, Inhalte nur für bestimmte Personen – einen eingeschränkten User/innen-Kreis also - freizugeben. Eine genaue Anleitung für das Einrichten von Privatsphäre-Einstellungen findet sich zum Beispiel unter <https://www.facebook.com/help/safety>

9. Bleibe höflich!

In sozialen Netzwerken gilt die sogenannte „Netiquette“. Darunter versteht man Höflichkeitsregeln, die für diese Art der virtuellen Kommunikation Anwendung finden. Grundsätzlich wird dabei auf jenes Regelwerk zurückgegriffen, das auch im „echten Leben“ Gültigkeit hat. Da diese eigentlich selbstverständlichen Umgangsformen im Internet bisweilen vergessen oder missachtet werden, haben viele Netzwerke und Plattformen eine schriftliche „Netiquette“ ausformuliert.

Vor allem in der Kommunikation, in der man auch als ORF-Mitarbeiter/in wahrgenommen wird, gilt es, den sprichwörtlich „guten Ton“ nicht zu verlieren. Dringend angeraten werden darf, diesen „guten Ton“ auch dann nicht zu vergessen, wenn man meint, nicht als ORF-Mitarbeiter/in erkannt zu werden.

10. Eigentum bleibt Eigentum – auch im Netz!

Als Journalist/innen sollte es uns – wie jedem rechtsbewussten User/jeder rechtsbewussten Userin - ein Anliegen sein, Urheberrechte nicht zu verletzen. Daher sollte darauf geachtet werden, keine Fotos, Filme u.ä. zu veröffentlichen, die nicht aus eigenem Schaffen stammen bzw. deren Rechte man nicht besitzt. Allerdings ist das Teilen und Verbreiten von Inhalten via social media nicht nur üblich, sondern meist sogar erwünscht.

EUROPÄISCHE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Artikel 10

Freiheit der Meinungsäußerung

- (1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

- (2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer unentbehrlich sind, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

AMSTERDAMER PROTOKOLL

DIE HOHEN VERTRAGSPARTEIEN –

IN DER ERWÄGUNG, daß der öffentlich-rechtliche Rundfunk in den Mitgliedstaaten unmittelbar mit den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen jeder Gesellschaft sowie mit dem Erfordernis verknüpft ist, den Pluralismus in den Medien zu wahren –

SIND über folgende auslegende Bestimmung ÜBEREINGEKOMMEN, die dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist:

Die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft berühren nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, wobei den Erfordernissen der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags Rechnung zu tragen ist.

Aus dem Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrags über die europäische Union, der Verträge der europäischen Gemeinschaften sowie einiger damit zusammenhängender Rechtsakte. Amtsblatt Nr. C 340 vom 10. November 1997.

UNESCO KONVENTION

über den Schutz und die Förderung der kulturellen Vielfalt

Artikel 6 – Rechte der Vertragsparteien auf nationaler Ebene

- (1) Im Rahmen ihrer Kulturpolitik und kulturpolitischen Maßnahmen im Sinne des Artikels 4 Nummer 6 und unter Berücksichtigung ihrer eigenen besonderen Gegebenheiten und Bedürfnisse kann jede Vertragspartei Maßnahmen, die auf den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen innerhalb ihres Hoheitsgebiets abzielen, beschließen.
- (2) Derartige Maßnahmen können Folgendes umfassen:
 - a) Regelungen, die darauf abzielen, die Vielfalt kultureller Ausdrucksformen zu schützen und zu fördern;
 - b) Maßnahmen, durch die in geeigneter Weise für innerstaatliche kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen im Rahmen der insgesamt im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates verfügbaren kulturellen Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen Möglichkeiten hinsichtlich ihrer Schaffung, ihrer Herstellung, ihrer Verbreitung, ihres Vertriebs und ihres Genusses geschaffen werden, einschließlich Bestimmungen bezüglich der bei diesen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen verwendeten Sprache;
 - c) Maßnahmen, die darauf abzielen, der unabhängigen innerstaatlichen Kulturwirtschaft und kulturellen Aktivitäten des informellen Sektors einen wirksamen Zugang zu den Herstellungs-, Verbreitungs- und Vertriebsmitteln für kulturelle Aktivitäten, Güter und Dienstleistungen zu verschaffen;
 - d) Maßnahmen, die darauf abzielen, öffentliche Finanzhilfen zur Verfügung zu stellen;
 - e) Maßnahmen, die darauf abzielen, nicht auf Gewinn ausgerichtete Organisationen sowie öffentliche und private Einrichtungen, Künstler und Kulturschaffende darin zu bestärken, den freien Austausch und Fluss von Ideen, kulturellen Ausdrucksformen und kulturellen Aktivitäten, Gütern und Dienstleistungen zu entwickeln und zu fördern, und die sowohl den kreativen als auch den unternehmerischen Geist in deren Aktivitäten anregen;
 - f) Maßnahmen, die darauf abzielen, öffentliche Einrichtungen auf geeignete Weise zu errichten und zu unterstützen;
 - g) Maßnahmen, die darauf abzielen, Künstler und andere Personen, die an der Schaffung kultureller Ausdrucksformen beteiligt sind, zu fördern und zu unterstützen;
 - h) Maßnahmen, die darauf abzielen, die Medienvielfalt zu erhöhen, und zwar auch durch den öffentlichen Rundfunk.

EMPOWERING SOCIETY

A declaration on the core values of public service media European Broadcasting Union

This is our pledge

We, the public service media (PSM) organizations united in the European Broadcasting Union, belong to the citizens we serve.

We accept the challenges of the digital revolution, which has changed and enriched our relationships with audiences at mass and individual level.

We are developing new ways to serve our public, anytime and anywhere, on new, emerging and existing platforms.

We are committed to including everyone, and to enhancing every community within our societies.

We exist to meet the democratic, cultural and social needs of Europe. By being free at the point of use, we are determined to reach every member of the public.

We want to play a defining role in guaranteeing freedom of expression and pluralism of views.

We believe in an open and transparent world of communication for the common good, beyond the profit motive.

We strive to perform to the highest standards, with moral integrity and maximum efficiency.

We realize that trust is at the centre of the relationship with our audiences, a trust that must be earned each and every day.

This is what we are. This is what we promise.

Universality

We aim to reach and offer our content to all segments of society, with no-one excluded. Everyone, everywhere.

We strongly underline the importance of sharing and expressing a plurality of views and ideas. We strive to create a public sphere, in which all citizens can form their own opinions and ideas. We are aiming for inclusion and social cohesion. We are multi-platform, sharing our content in all kinds of ways. We are accessible for everyone, without thresholds. We enable our audiences and each individual to engage and participate in a democratic society.

Independence

We want to be trusted programme-makers, trustworthy in all fictional and nonfictional programming, in all genres and formats, from news to entertainment, from science to sport, from culture to education. We make our choices only in the interest of our audiences.

We strive to be completely impartial and independent from political, commercial and other influences and ideologies. Free to challenge the powerful, to test prevailing assumptions, and contribute to an informed citizenship. We want to be autonomous in all

aspects within our remit such as programming, editorial decisionmaking, staffing. Our commitment to independence needs to be underpinned by safeguards in law, and our commitment to the safety of journalists needs to be underpinned in all our actions.

Excellence

We act with high standards of integrity and professionalism and quality; we strive to create benchmarks within the media-industries. We foster our talent and train our staff. We want to empower, enable and enrich our audiences. We want our work to result in maximum participation and involvement.

We understand that our audiences are also participators in our activities, and even at times contributors of news and programming.

Diversity

Our audiences consist of a diverse range of interest groups: differing generations, cultures, religions, majorities as well as minorities: so we strive to be diverse and pluralistic in the genres we are programming, the views we are expressing, and the people who work with us. We support and seek to give voice to a plurality of competing views – from those with different backgrounds, histories and stories. Conscious of the creative enrichment which can derive from co-existing diversities, we want to help build a more inclusive, less fragmented society.

Accountability

We want to be open. We listen to our audiences and engage in a permanent and meaningful debate. We publish our editorial guidelines. We explain. We correct our mistakes. We strive to report on our policies, budgets, editorial choices. We are transparent and subject to constant public scrutiny. We want our audiences to understand the workings of our media-organisations. We strive to be efficient and managed according to the principles of good governance.

Innovation

We want to enrich the media-environment of the countries and regions we work in. We strive to be a driving force of innovation and creativity. We aim at new formats, new technologies, new ways of connectivity with our audiences. We want to attract, retain and train our staff so that they can participate in and shape the digital future, serving our public.

This is what we will do

We do know that we have to make an ever-lasting effort, realising our Core Values. That we are a membership consisting of very different organisations, with different backgrounds, history, possibilities. But we want to live up to our commitments, knowing that our Core Values have to be accompanied by actions and behaviour. We are open for discussion. We will help each other to realise these promises, based upon the principles of solidarity within our union. We will permanently check and discuss progress and report on it, in an honest and self-critical way.

This is what we need

If we are to fulfil our commitment to the public in current times and current societies, we need accurate legislation, adequate and sustainable funding and professional governance to safeguard editorial independence and to ensure that we can perform according to the highest professional standards.

Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Wissenschaft in Österreich

Dr. Josef Seethaler und O. Univ.-Prof. Dr. Helmut Denk
Texte 8

Der öffentlichkeitspolitische Wert von Unterhaltung

Univ.-Prof. Dr. Thomas A. Bauer, Texte 1

Die öffentlich-rechtlichen Medien als Quelle vertrauenswürdiger Informationen

Univ.-Prof. Dr. Dieter Segert, Texte 1

Die öffentlich-rechtlichen Medien als vertrauenswürdige Informationsquelle

Dr. Andreas Olbrich-Baumann, Texte 2

Ich bin mehr Umblätterer als Leser ...

AO. Univ.-Prof. Dr. Dipl.-Ing. Georg Hauger, Texte 7

Kompassfunktion in großer Vielfalt

Andreas Bönnte, Texte International

Trau! Schau! Wem?

Mag. Markus L. Blömeke, Texte 1

Über den Wert von Vertrauen für Medien

Dr.ⁱⁿ Kati Förster, Texte 7

Wert über Gebühr?

Medienethik, Medienverantwortung und Public Value in der pluralistischen Gesellschaft

Univ.-Prof. Dr. h.c. Ulrich H. J. Körtner, Texte 8

Das Tangibilitätstheorem der Öffentlichkeit

Dr. Christoph J. Virgl, Texte 6

Der gesellschaftliche Wert öffentlich-rechtlicher Medien

Ingrid Deltenre, Texte International

Die komplexe Welt erklären

Dir. Uwe Kammann, Texte 4

Herr Ober, da ist ein Toupet in meinem Public Value!

Univ.-Prof. Dr. Christian Steininger, Texte 2

Jugend und Gesellschaftspolitik

Dr.ⁱⁿ Beate Großegger, Texte 5

Mediale Integration als Aufgabe für den „Rundfunk der Gesellschaft“

Univ.-Prof. Dr. Fritz Hausjell, Texte 6

Medien, Vertrauen und Glaubwürdigkeit

Univ.-Prof. Dr. Peter Filzmaier, Texte 7

Nur was wirkt, hat Wert.

Dir. Prof. Dr. Helmut Scherer, Texte 5

Orientierung

FH-Prof. Dr. Reinhard Christl, Texte 2

Weder polarisieren noch moralisieren

Dr.ⁱⁿ Beate Winkler, Texte 4

Welche Diversität für welchen Public Value?

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Petra Herczeg, Texte 7

„Wovon man spricht, das hat man nicht.“

Dir. Dr. Wolfgang Schulz, Texte 3

Zum Systemrisiko der Demokratie

Univ.-Prof. Dr. Kurt Imhof, Texte 3

Identität und Medien

Univ.-Prof. Dr. Karl Vocelka, Texte 3

Public Service – große Bedeutung für kleine Länder

Ladina Heimgartner, Texte International

Public Value

DDR.ⁱⁿ Julia Wippersberg, Texte 2

Public Value als Wertschöpfungsbegriff?

Univ.-Prof. Mag. DDR. Matthias Karmasin, Texte 6

Zeitgeschichtsforschung und Fernsehen: Neue Interaktive Kooperationsoptionen

Univ.-Prof. Mag. DDR. Oliver Rathkolb, Texte 8

Europa und die Welt

Nicola Frank, Texte International

The International Value of Public Broadcasting

Alison Bethel McKenzie, Texte International

Auf dem Weg zum Publikum

Dr. Florian Oberhuber, Texte 8

Die Leitmedien der Medienmacher

Dr.ⁱⁿ Daniela Kraus, Texte 4

Die Zukunft des Fernsehens

Dr. Alexander Wrabetz, Texte 8

Integrativ und Individuell – Unterschiedliche Ansprüche verschiedener Publikumsgruppen

Dr.ⁱⁿ Nicole Gonser, Texte 6

Die Nutzungsweisen Jugendlicher

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Ingrid Paus-Hasebrink unter Mitarbeit von Philip Sinner, Bakk. komm., Texte 7

Public Value

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag. Dr.ⁱⁿ Larissa Krainer, Texte 5

Schätzen Gebührenzahler öffentlich-rechtlichen Rundfunk?

Miriam Tebert, Texte International

Zum Wert des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Emil Kettering, Texte International

Unter [zukunft.orf.at](http://www.zukunft.orf.at) finden sie weiterführende Informationen, Interviews, Statements, Zahlen, Daten und Fakten zur Medienleistung des ORF.